



e-card, MeineSV, Handy-Signatur und Bürgerkarte sind allgegenwärtig. Erfahren Sie hier, wie auch Sie davon profitieren können.

Berichte auf Seite 5, 8, 10 und 14

PREGnant –
Faire Preise

Seite 3

Coronavirus
im Arbeitsrecht

Seite 6

Leistungsbericht der
Oö Landarbeiterkammer

Seite 7

Verleihung
BR-Diplom

Seite 13

Kollektiv-
verträge

Seite 18 – 23

INHALT

Im Portrait	2
Förderung	3
PREGnant „Faire Preise“	3
OGH-Urteil gegen Sky	4
MeineSV – das geht jetzt online!	5
Kritik an durchgehender Rufbereitschaft	5
Ehrung langjähriger DienstnehmerInnen	6
Coronavirus im Arbeitsrecht	6
Seit 70 Jahren verlässlich und kompetent unseren Mitgliedern verbunden	7
Was ist die Handy-Signatur	8
AUVA Zeckenschutz-Impfaktion 2020	9
Änderungen beim Jahressechstel	9
e-card mit Foto	10
Im Gespräch: BR ⁱⁿ Simone Hauser	11
„Quer durch's Länd“	12
Verleihung BR-Diplom	13
Seminar für Gartenbau- und Baumschulbetriebe	13
Wichtige Antworten zur Handy-Signatur und Bürgerkarte	14
Seminar für Lagerhaus BetriebsrätInnen	15
Ausbildung zur/zum StaplerfahrerIn	15
Global Goals	16
Kollektivverträge	18
IMPRESSUM	23
Service- und Informationstage	24

KONTAKT

DIREKTION

0732 65 63 81-11

Abteilung RECHT

0732 65 63 81-22

Abteilung FÖRDERUNGEN

0732 65 63 81-24

Abteilung BILDUNG

0732 60 02 73-0

BEREICHSBETREUERIN

Mag.^a Sandra Schrank
0664 596 36 37

BEREICHSBETREUER

Gerhard Hoflehner
0664 326 04 14



www.landarbeiterkammer.at/ooo



www.facebook.com/lakooe

Im Portrait

KR Konrad Reiter

Konrad Reiter wurde 1959 in St. Georgen am Walde geboren. Er ist verheiratet, Vater dreier erwachsener Kinder und lebt mit seiner Frau und der Familie seines Sohnes am Hof in St. Georgen. Obwohl die Landwirtschaft schon vor einiger Zeit übergeben wurde, ist es für Konrad Reiter eine Selbstverständlichkeit, seinen Sohn auch weiterhin zu unterstützen. Inzwischen ist er auch stolzer Opa und verbringt am liebsten seine Freizeit mit seiner Enkelin.

Nach der Pflichtschulzeit begann Konrad Reiter 1974 eine Lehre zum Großhandelskaufmann in der Lagerhausgenossenschaft Grein. Er ist seinem Lagerhaus bis heute treu geblieben und wurde 2019 bereits für sein 45-jähriges Dienstjubiläum geehrt. Heute arbeitet er als Disponent für die Fuhrparkeinteilung, kümmert sich um die Baustellenabfertigung und deren Belieferung und ist für den Einkauf sowie Verkauf in der Agrar-Abteilung zuständig. Konrad Reiter ist bereits seit 1996 Mitglied des Angestellten-Betriebsrates der Lagerhausgenossenschaft Grein und seit 2011 BR-Vorsitzender. Im November 2019 wurde Konrad Reiter im Rahmen der Vollversammlung zum Kammerrat der OÖ Landarbeiterkammer angelobt. Konrad Reiter setzt sich schon sein Leben lang für seine Mitmenschen ein. Seit 1980 arbeitet er bei der Feuerwehr St. Georgen am Walde und engagiert sich bis heute als Hauptfeuerwehrmann. In früheren Zeiten war er auch beim Roten Kreuz aktiv. Dieses Engagement musste er aber aus Zeitgründen aufgeben.

Seine Leidenschaft aber sind Oldtimer-motorräder. Mit der Hilfe seiner Kinder hat er schon Oldtimer-motorräder re-



Konrad Reiter und HR Dr. Bernhard Büsser bei der Angelobung zum Kammerrat der OÖ Landarbeiterkammer 2019.

stauriert und unternimmt auch heute noch gerne Nostalgieausfahrten mit seinen Freunden. Sein absolutes Lieblingsmotorrad ist eine Puch 250 SG aus dem Jahre 1957. In lebhafter Erinnerung ist ihm ein Motorradausflug mit dieser Puch und seinen Freunden nach Hief্লাu und an den Leopoldsteinersee geblieben. Trotz eines technischen Begleitfahrzeuges kamen sie wegen diverser Pannen und erforderlicher Reparaturen ungeplant erst recht spät abends am Ziel an.

Für Konrad Reiter ist es nun das Wichtigste, noch lange gesund und fit zu sein, um noch viel Zeit mit seiner Enkelin und seiner Familie verbringen zu können – und viele Ausfahrten mit seiner Puch 250 SG genießen zu dürfen.



Förderung

Beihilfe zur wirtschaftlichen oder sozialen Unterstützung

Zweck

Abwendung oder Linderung einer wirtschaftlichen oder sozial schwierigen Situation, hervorgerufen durch Krankheit, Invalidität, Unfall oder sonstige Lebensumstände. Besonderer Bedacht auf Familien mit mehr als 2 Kindern und geringem Familieneinkommen.

Voraussetzungen

- Mind. 1-jährige Zugehörigkeit mit Umlagepflicht zur OÖ LAK in den letzten 36 Monaten.
- Bei Lehrlingen und Personen, welche sich in einem karenzierten Dienstverhältnis befinden und vorher einer landarbeiterkammerumlagenpflichtigen Tätigkeit nachgegangen sind, wird von der Voraussetzung der Umlagepflicht im Sinne des Absatzes abgesehen. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall nach Wiederaufnahme einer, die Mitgliedschaft zur OÖ LAK begründenden Tätigkeit.
- Mitgliedschaft zur OÖ LAK bei Antragstellung sowie DienstnehmerInneneigenschaft und Mitgliedschaft bei Auszahlung der Beihilfe.
- Bei Tod eines Kammermitglieds kann jene Person ansuchen, welche die tatsächlichen Belastungen trägt.

Antragstellung

- Mittels vollständig ausgefülltem Antragsformular bei der OÖ LAK.
- Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.
- Angabe des vollständigen Familieneinkommens zwingend erforderlich.

Höhe der Beihilfe

Eine Beihilfe kann je nach Schwere des Falles bis zu max. 2.000 € betragen.

Entscheidungsträger

- Über die Zuerkennung und die Höhe dieser Beihilfe entscheidet der Präsidialausschuss.
- Auf Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Formular für den Beihilfen-Antrag finden Sie auf unserer Website:
www.landarbeiterkammer.at/ooe/download

PREGnant

„Faire Preise“

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen!

Haben vor kurzem noch Klimaschutz, Umwelt und Sozialpolitik die Themenlandschaft in den Medien beherrscht, so wird derzeit alles von Coronavirus und Flüchtlingsstrom aus der Türkei beherrscht. Selbst die zu Recht in Gang gesetzte Kampagne der österreichischen Bauern für faire Preise von landwirtschaftlichen Produkten der heimischen Bauern und mehr Wertschätzung den österreichischen Lebensmitteln gegenüber, geht derzeit fast unter, obwohl die Forderungen der Bauern mehr Aufmerksamkeit verdient hätten.

Wir müssen uns alle wieder bewusst werden, dass es sich bei der Frage nach Qualität und Preis der Lebensmittel um eine sozialpolitisch hoch brisante Angelegenheit handelt, welche von den handelnden Gruppen ein faires Miteinander erfordert. Es ist in höchstem Maße problematisch, wenn nur wenige Konzerne den Markt unter sich aufteilen und die Lieferantenpreise so weit nach unten drücken, dass bei manchen Feldfrüchten und in der Tierzucht eine kostendeckende Produktion in Österreich nicht mehr möglich ist.

Es steht außer Zweifel, dass wir in unserem Land sehr hohe Produktionsstandards haben, welche die Qualität der heimischen Lebensmittel sicherstellen und eine nachhaltige Produktion ermöglichen sollen. Dies alles kostet Geld. Es liegt auf der Hand, dass unter diesen Umständen nicht zu Weltmarktpreisen produziert werden kann. Wenn aber schon im Handel mit „österreichischer Qualität“ geworben wird, kann man erwarten, dass auch ein entsprechender Preis bezahlt wird. Wir reden hier von Beträgen, die auf Seiten der Konsumenten kaum spürbar sind.



Präsident Eugen PREG

Die Diskussion um faire Preise und vernünftiges produzieren hat aber noch eine weitere soziale Dimension, welche gerne übersehen wird. Die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind unmittelbar davon betroffen. Der Druck der Handelsketten wird weitergegeben und man versucht gerade bei dieser Arbeitnehmergruppe mit allen möglichen und unmöglichen Argumenten Kosten einzusparen. Es war und ist ein harter Kampf den wir führen, um den Mindestlohn von 1.500 € für diese Gruppe zu erreichen. Ich kann versprechen, dass ich alles daran setzen werde, noch 2020 für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft diesen Mindestlohn zu erhalten.

Es kann nicht angehen, dass eine kleine Gruppe von Arbeitskräften den Preis für möglichst billige Lebensmittel zahlen soll. Unternehmer, und dazu zählen auch die Bauern, haben eine soziale und gesellschaftspolitische Verantwortung. Wird diese nicht wahrgenommen, so ist der Gesetzgeber gefordert, die notwendigen Regeln zu schaffen.

Die Landarbeiterkammer ist grundsätzlich für jeden Dialog offen. Wir helfen gerne, gemeinsame Ziele zu erreichen. Aber in punkto Mindestlohn und Kollektivvertrag gibt es kein zurückweichen, denn wir bleiben

verlässlich, kompetent –
deine Landarbeiterkammer



OGH-Urteil gegen Sky bringt viele Verbesserungen

Über 2.500 Beschwerden zur Sky Österreich Fernsehen GmbH gingen in den vergangenen Jahren beim Konsumentenschutz der Arbeiterkammer Oberösterreich ein. Probleme gab es vor allem beim Vertragsausstieg wegen aggressivem Telefonmarketing, ungerechtfertigten Rechnungen und Mahnschreiben. Viele dieser Probleme waren im Kleingedruckten der Verträge begründet. Daher hat die AK OÖ eine Klage gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Sky beauftragt.

OGH gab AK OÖ Recht

Mit Erfolg! Das rechtskräftige Urteil des Obersten Gerichtshofs bestätigt die Rechtsmeinung der ExpertenInnen der AK OÖ in 27 von 29 geklagten Klauseln. Und der OGH erklärte darin auch die Geschäftspraxis von Sky bei Verträgen, die auf Initiative des Unternehmens telefonisch zustande gekommenen sind, als unzulässig.

Durch dieses Urteil haben zukünftig alle Sky-KundenInnen wesentlich besse-

re Vertragsbedingungen. Zum Beispiel können ältere Verträge nun jederzeit nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden. Die Bedingungen von Sky sahen nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit nur eine Kündigungsmöglichkeit alle 12 Monate vor.

Auch ehemalige KundInnen profitieren

Für viele bisherige KundenInnen von Sky bedeutet es außerdem, dass sie Geld zurück bekommen können, beispielsweise bei nicht anerkannter Kündigung.

So Reinhard P. aus Wels, der sich an die AK-Konsumentenschutz wandte. Seit Vertragsabschluss im Juli 2018 zahlte er 49,99 € für ein Entertainment- und Sport-Paket. Als er im Juli 2019 kündigte, erhielt er die Antwort, dass seine Kündigung erst mit Juli 2020 wirksam würde und er bis dahin weiterzahlen muss.

Nun hat das Urteil für eine Klarstellung gesorgt. Die Kündigung wäre sofort wirksam gewesen. Sky darf

vom Konto von Herrn P. ab sofort keine Beträge mehr einziehen und die bereits rechtswidrig eingezogenen Beträge sind zurück zu erstatten. Herr P. erspart sich dadurch 500,00 €.

KundenInnen, die Verträge nicht schriftlich bestätigten, die bei einem von Sky eingeleiteten Telefongespräch zustande kamen, können sich jetzt auf die Unwirksamkeit des Vertrages berufen und das bisher bezahlte Entgelt zurückfordern.

So auch bei Kurt L. aus Linz, der beim Vertragsabschluss im November 2017 telefonisch kontaktiert wurde und den Vertrag auch am Telefon abgeschlossen hat. Eine schriftliche Vereinbarung dazu gab es auch später nicht. Bei seinem Entertainment-Paket um 29,99 € ergab sich eine Rückzahlung von insgesamt 720,00 €.

Aber auch jene KundInnen, die überhöhte Kosten bei der Rücksendung des Leihreceivers oder eine Vertragsstrafe von 1.000 € bei vertragswidriger Nutzung der SmartCard zahlen

mussten oder von ungerechtfertigten Preiserhöhungen und Mahnspesen betroffen waren, können Rückzahlungen fordern.

Allen oberösterreichischen Sky-KundenInnen sind die ExpertenInnen der AK OÖ bei der Prüfung und Durchsetzung Ihrer Rechtsansprüche im Rahmen einer Sammelaktion behilflich.



Mag.° Ulrike Weiß, MBA
AK OÖ/Konsumentenschutz

Das Urteil, weitere Informationen, Musterbriefe und ein Online-Formular für die Teilnahme an der Sammelaktion finden Sie auf: www.ooe.konsumentenschutz.at

MeineSV – das geht jetzt online!

Das Online-Service-Portal der Sozialversicherung für mehr als 8,7 Millionen Versicherte ist die zentrale Stelle im Internet, wenn es um die Sozialversicherung und ihre Services geht. Die derzeit bis zu 60 Services können zu jeder Zeit und überall in Anspruch genommen werden, zB:

- » **Rechnung einreichen:** Die Kosten für Heilbehelfe, Wahlarzt, Wahlzahnarzt, Fahrtkosten und Zeckenschutzimpfung werden rückerstattet.
- » **Versicherungsdatenauszug:** Der Überblick zum Versicherungsdatenverlauf zeigt an, wann sie wo versichert waren.
- » **Pensionskonto:** Die Höhe des derzeitigen Pensionswertes und alle bisher erbrachten Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen werden angezeigt.
- » **Beantragung** von zB Kinderbetreuungsgeld oder Urlaubskrankenschein
- » **Überblick** zu Arztbesuchen, Behandlungen, bezahlter Rezeptgebühr und zur betrieblichen Vorsorge („Abfertigung Neu“) uvm.

Zu finden ist MeineSV im Internet unter www.meinesv.at. Einzige Voraussetzung zur Nutzung ist eine **Handy-Signatur**. Mit dieser können Sie einfach, schnell und kostenlos Ihre Identität im Internet nachweisen.

Mit 1.1.2020 traten organisatorische Änderungen in der Sozialversicherung durch das Sozialversicherungs-Organisationsgesetz in Kraft. Aus diesem Grund wurden sämtliche Internet-Auftritte der Österreichischen Sozialversicherung aktualisiert. Für viele Versicherte ändert sich damit das optische Erscheinungsbild ihrer Versicherung – zB durch einen neuen Namen, eine neue Bildmarke und eine aktualisierte Internetseite.

MeineSV war bisher schon das gemeinsame Serviceportal der Sozialversicherung und ist von den **Änderungen kaum betroffen**: Sie können sich wie bisher anmelden und alle Services wie gewohnt nutzen. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, Ihr Bundesland auszuwählen.

MeineSV App

Der einfachste und schnellste Weg ist die MeineSV App auf Ihrem Mobiltelefon oder Tablet. Die MeineSV App können Sie im App-Store (Google Play Store, Apple App Store) finden und wie gewohnt installieren. Nach dem Login mit Handy-Signatur haben Sie Zugang zu Ihren persönlichen Daten. Es sind derzeit vier Services verfügbar: Personendaten und Mitversicherte anzeigen, Rechnung einreichen, Versicherungsdatenauszug ansehen und Arztbesuche anzeigen. Dieses Service-Angebot wird ebenfalls laufend erweitert.

Das spart Papier, Wege und Zeit.

Kritik an durchgehender Rufbereitschaft – Anfechtung Kündigung



Dr. Siegfried Glaser | Abteilung RECHT

Manchmal ist es erforderlich, auch an Wochenenden für einen allfälligen Einsatz (Reparatur von Mähdrechern bei laufendem Ernteeinsatz oder Ernteeübernahmen) gerüstet zu sein, weswegen Dienstnehmer „verpflichtet“ werden, sich für einen solchen Einsatz bereitzuhalten. Es handelt sich dabei um die sogenannte Rufbereitschaft und stellt diese eine **Sonderform der Arbeitszeit** dar. Rufbereitschaft ist an sich zwar keine Arbeitszeit, weil die/der DienstnehmerIn seinen Aufenthalt und die Nutzung der Zeit grundsätzlich frei wählen kann und „nur“ jederzeit erreichbar (meist per Handy) sein muss, um bei Bedarf innerhalb gewisser Zeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stehen. Die damit verbundene Einschränkung der Freizeit der/des DienstnehmerIn ist aber abzugelten, wobei es zulässig ist, dass die Rufbereitschaft doch geringer als die eigentliche Arbeitsleistung entlohnt wird. Eine fehlende Entgeltvereinbarung führt nicht dazu, dass überhaupt kein Entgelt zu leisten ist, sondern es gebührt ein **ortsübliches Entgelt**. Die Zeit des Arbeitseinsatzes selbst während der Rufbereitschaft gilt als normale Arbeitszeit und ist als solche zu entlohnen, allenfalls als Überstunden. Das Ausmaß von Rufbereitschaft ist gesetzlich begrenzt.

Nach den betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen kann eine Kündigung beim Gericht angefochten werden, wenn die Kündigung wegen der **offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Arbeitgeber infrage gestellter Ansprüche (= verpönte Motiv)** aus dem Arbeitsverhältnis durch die/den ArbeitnehmerIn erfolgt ist. Zweck dieser Bestimmung ist, **Vergeltungskündigungen** wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis, die von der/vom ArbeitgeberIn infrage gestellt werden, **zu vermeiden**.

Ein Dienstnehmer war von seinem Dienstgeber gekündigt worden. Der Dienstnehmer focht die Kündigung an. Nach den Feststellungen des Erstgerichts war **überwiegendes Motiv** des Arbeitgebers für die Kündigung, dass der Dienstnehmer mehrmals die vom Arbeitgeber angeordnete durchgehende Rufbereitschaft im Sinne einer dauernden Erreichbarkeit angesprochen und vom Arbeitgeber Abhilfe gefordert hat. Dies war neben anderen Beweggründen auch **überwiegendes Motiv** des Arbeitgebers für die Kündigung. Der OGH bestätigte die Entscheidung, weil es für die Anfechtung genügt, dass das verpönte Motiv für die Kündigung wesentlich ist. Es ist hingegen nicht notwendig, dass das Motiv ausschließlicher Beweggrund ist.

Ehrung langjähriger DienstnehmerInnen

Die OÖ Landarbeiterkammer führt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer OÖ für DienstnehmerInnen in der Land- und Forstwirtschaft bei langjähriger Berufszugehörigkeit zum land(forst)wirtschaftlichen Bereich Ehrungsfeiern durch.

Die diesjährige Ehrung findet am **Sonntag, 4. Oktober 2020 im Loryhof in Wippenham** für Kammermitglieder aus den Bezirken Braunau, Ried und Schärding statt. Geehrt werden DienstnehmerInnen, welche mindestens 25, 35 oder 45 Beschäftigungsjahre in der Land- und Forstwirtschaft aufweisen. Angerechnet werden alle Dienstzeiten, die in einem „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ geleistet wurden. Als solche gelten jedenfalls alle Betriebe, deren DienstnehmerInnen Mitglieder der OÖ Landarbeiterkammer sind. Zur erstmaligen Aufnahme in die Ehrungsdatei ist auf entsprechenden Vordrucken der



bisherige Berufsverlauf anzugeben. DienstnehmerInnen, die schon einmal geehrt wurden, werden automatisch eingeladen. Die Jubilare erhalten neben einer Ehrenurkunde auch ein Ehrungsgeschenk. Eine Aushändigung der Ehrungsgeschenke ohne Teilnahme an der Ehrungsfeier ist ausgeschlossen.

» **Auskünfte und Formulare** für die Dienstzeiterfassung erhalten Sie bei Frau Rosemarie Jachs unter Tel: 0732 656381-24 oder per Mail: rosemarie.jachs@lak-ooe.at

Coronavirus im Arbeitsrecht – Antworten auf wichtige Fragen

„Quarantäne“ – Was ist das und muss ich mich dem fügen?

Liegt bei einer Person ein auf Coronavirus (SARS-CoV-2) positiv getestetes Ergebnis vor, ist diese von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für die Dauer der Erkrankung abzusondern. Ebenso können alle Personen, welche vor Erkrankungsbeginn in direktem Kontakt mit einer vorgenannten Person gestanden sind, abgesondert werden. Die Absonderung besteht darin, dass die Person in einer Krankenanstalt oder in ihrer Wohnung untergebracht wird. Darüber hinaus können krankheits- oder ansteckungsverdächtige Personen beobachtet und im Einzelfall von der Bezirksverwaltungsbehörde Verkehrsbeschränkungen (wie Fernhalten von öffentl. Verkehrsmitteln, Veranstaltungen usw.) verhängt werden.

Im Sinne des Gemeinwohls und Vermeidung einer ernsthaften Gefahr empfiehlt sich, vorgenannte verordnete Maßnahmen freiwillig einzuhalten. Erforderlichenfalls können die Maßnahmen zwangsweise durch öffentl. Sicherheitsorgane durchgesetzt sowie Strafen verhängt werden.

Ich bin ArbeitnehmerIn und befinde mich in vorgenannter „Quarantäne“ – bekomme ich weiterhin mein Entgelt?

Wurde über eine/einen ArbeitnehmerIn eine vorgenannte Absonderung verhängt, hat diese/dieser gegenüber

ihrem/seinem ArbeitgeberIn einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach dem Epidemiegesetz. Die/Der ArbeitgeberIn bekommt anschließend die Entgeltfortzahlung (inkl. DG-Anteil zur gesetzlichen SV) rückerstattet. Dies gilt ebenso im Falle einer Verkehrsbeschränkung – sofern die/der ArbeitnehmerIn in der betreffenden Ortschaft wohnhaft oder berufstätig ist.

Ich bin ArbeitnehmerIn und befinde mich in unverschuldeter „Quarantäne“ – kann mich meine/mein ArbeitgeberIn entlassen oder kündigen?

Eine fristlose Entlassung ist nicht zulässig. Eine Kündigung ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich.

Ich bin ArbeitnehmerIn, auf Urlaub im Ausland und werde dort unter „Quarantäne“ gestellt – bekomme ich weiterhin mein Entgelt?

Die „Quarantäne“ ist umgehend der/dem ArbeitgeberIn mitzuteilen. Für die Verhängung der „Quarantäne“ gelten die nationalen Bestimmungen des Urlaubslandes. Eine Entgeltfortzahlung nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes greift daher nicht.

Wurde die „Quarantäne“ von der/vom ArbeitnehmerIn unverschuldet verursacht, hat sie/er einen Entgeltanspruch bis zu einer Woche. Im Krankheitsfall gelten die längeren gesetzlichen Entgeltfortzahlungszeit-

räume. Bei einer wissentlichen Reise in ein Risikogebiet (Reisewarnung Außenministeriums) begibt sich die/der ArbeitnehmerIn in Gefahr des Verlustes ihres/seines Entgeltanspruches.

Ich bin ArbeitnehmerIn und die Schule meiner schulpflichtigen Kinder ist geschlossen – wer übernimmt die Betreuung?

Benötigt das schulpflichtige Kind eine Betreuung und ist die/der ArbeitnehmerIn aufgrund der Betreuungspflicht am Dienst verhindert, so hat sie/er Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes – in der Regel bis zu einer Woche. Sind beide Elternteile ArbeitnehmerIn, können sie diesen Dienstverhinderungsgrund – aber jeweils getrennt voneinander – in Anspruch nehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit mit der/dem ArbeitgeberIn einen Urlaubs- oder Zeitausgleichsverbrauch zu vereinbaren.

Ungeklärt ist, ob die in den Schulen eingerichtete Notbetreuung von den ArbeitnehmerInnen in Anspruch zu nehmen ist und dies dazu führen könnte, dass kein Dienstverhinderungsgrund vorliegt. Großeltern sollten aufgrund der Ansteckungsgefahr nicht als Betreuungsperson herangezogen werden.

Aktuelle Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserer Website: www.landarbeiterkammer.at/ooe

Seit 70 Jahren verlässlich und kompetent unseren Mitgliedern verbunden

Beratung, gesetzliche Vertretung, finanzielle Unterstützung, Aus- und Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit – das sind die wesentlichen Handlungsfelder der OÖ Landarbeiterkammer.



Rechtsberatung & gesetzliche Vertretung

Wir beraten unsere Mitglieder rund um die Themen des Arbeits- und Sozialrechts. Wir unterstützen sie, ihre Ansprüche nicht nur im Verhandlungswege, sondern nötigenfalls auch beim Arbeits- und Sozialgericht durchzusetzen. Insgesamt konnten wir 2019 durch gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche rund 280.000 € für unsere Mitglieder erwirken.

Im Linzer Kammerbüro und bei den Sprechtagen unserer BereichsbetreuerIn in den Bezirken Oberösterreichs konnten wir in rund 2.500 arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten unsere Mitglieder beraten, größtenteils zu den Themen Pensionsrecht, Lohn- und Gehaltsansprüche sowie auf Leistungen im Rahmen der Arbeitslosenversicherung. Sie unterstützen unsere Mitglieder auch vor Ort zB bei Betriebsversammlungen oder bei der Durchführung von Betriebsratswahlen.

2019 wurden darüber hinaus 16 Kollektivverträge von Juristen der OÖ Landarbeiterkammer maßgebend mitverhandelt. Für das Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ Landarbeiterkammer referierten und schulten sie bei 39 Seminaren und Schulungen die Teilnehmenden zu aktuellen Themen aus dem Arbeits- und Sozialrecht.

Beihilfen & Förderungen

2019 wurden 120 Anträge für das Darlehen der OÖ Landarbeiterkammer eingebracht. Insgesamt konnten

117 Darlehen mit einer Gesamtsumme von € 1.074.000 ausbezahlt werden.

Weiters wurden 253 Beihilfanträge eingebracht und rund 49.000 € für die Unterstützung der eigenen beruflichen Aus- und Weiterbildung, der schulischen Ausbildung der Kinder, Unterstützung bei wirtschaftlicher oder sozialer Notlage sowie zur Lehrlingsförderung ausbezahlt.

Im Rahmen der Fachbuchaktion wurden Zuschüsse zum Ankauf von Fachbücher in Höhe von rund 1.050,00 € gewährt.

Im Jahr 2019 wurden 171 DienstnehmerInnen aus den Bezirken Rohrbach, Urfahr-Umgebung, Freistadt und Perg bei Ehrungsfeiern in Aigen-Schlägl und Pregarten für ihre langjährige Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft geehrt.

Aus- und Weiterbildung

Rund 425 Teilnehmende besuchten 39 Seminare und Schulungen des Instituts für Aus- und Weiterbildung der OÖ Landarbeiterkammer. Davon wurden 19 Seminare für BetriebsrätInnen zur Information und Weiterbildung in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen, zur Erarbeitung von Forderungsprofilen für die Kollektivvertragsverhandlungen sowie 9 Veranstaltungen (Fachseminare, Klausuren und Tagungen) für interessierte Kammermitglieder abgehalten.

BR-Diplom Lehrgang

2019 wurden alle Module des BR-Diplom Lehrgangs abgehalten. Im Rahmen

dieser Module konnte bei einer festlichen Zeremonie an sechs BetriebsrätInnen das BR-Diplom überreicht werden. Die Anzahl der AbsolventInnen stieg somit auf 42 BetriebsrätInnen.

Öffentlichkeitsarbeit

Kammerzeitung Kammer Aktuell

2019 wurde unsere Kammerzeitung „Kammer Aktuell“ wieder viermal herausgegeben, plus der Sonderausgabe „Wichtige Werte“ und dem Seminarprogramm. Für den Familienkulturtag im Rahmen der Landesgartenschau wurden zusätzlich Informationsunterlagen erstellt. Insgesamt wurden rund 61.100 Stück aufgelegt und an die Mitglieder verschickt. Unsere Kammerzeitungen werden umweltfreundlich und klimaneutral gedruckt!

OÖ LAK online

Auf unserer barrierefreien Website www.landarbeiterkammer.at/ooe finden unsere Mitglieder viele wichtige, nützliche und hilfreiche Informationen sowie Tipps rund um das Arbeits- und Sozialrecht, neueste Kollektivverträge, Informationen zu Förderungen, Beihilfen und Sprechtagen. Alle aktuellen Seminare und Lehrgänge, inkl. der Online-Anmeldemöglichkeit, stehen hier zur Verfügung.

Auf Facebook informieren wir auf www.facebook.com/lakooe über aktuelle Themen rund um das Arbeits- und Sozialrecht und geben Einblicke in verschiedene Veranstaltungen wie zB den Familienkulturtag, die Ehrung langjähriger DienstnehmerInnen oder die 70-Jahr-Feier der OÖ Landarbeiterkammer.



Was ist die Handy-Signatur

Die Handy-Signatur ist Ihre persönliche Unterschrift im Internet. Sie ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt und somit ein persönlicher, elektronischer Ausweis, der eine eindeutige Authentifizierung im Internet (zB Login) ermöglicht.

Beantragung

Bei der Online-Aktivierung zB über FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) ist ein FinanzOnline-Zugang Voraussetzung. Einige Tage nach der Registrierung erhalten Sie vom Finanzamt Ihres Hauptwohnsitzes eine Verständigung zur Handy-Signatur per Post (RSB). Darin ist ein Freischalte-Pin enthalten, mit dem Sie die Anmeldung abschließen können. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie auch auf <https://www.buergerkarte.at/anleitungen/Handy-Signatur-Aktivierung-Finanz-Online.pdf>

Oder Sie kommen mit einem Lichtbildausweis und Handy zu Ihrer Krankenkasse, Ihrer Pensionsversicherungsanstalt, ins Magistrat oder zu einer anderen Registrierungsstelle und beantragen die Handy-Signatur. Die Aktivierung wird von dafür ausgebildeten MitarbeiterInnen durchgeführt und ist in wenigen Minuten erledigt. Einen Überblick zu den Registrierstellen finden Sie auf: www.buergerkarte.at/registrierungsstellen

Da Ihre Handy-Signatur Ihr „persönlicher digitaler Ausweis“ ist, ist bei der Ausstellung die eindeutige Identifizierung besonders wichtig. Bei der Onlineaktivierung wird auf eine zeitlich möglichst nahe zurückliegend erfolgte qualitative Identifizierung zurückgegriffen. Erfolgt die Ausstellung in einer Registrierstelle, werden ua die Sicherheitsmerkmale Ihres Lichtbildausweises genau überprüft.

5 Jahre Gültigkeit

Für die Verwendung Ihres digitalen Ausweises ist ein gültiges Zertifikat notwendig. Dieses verliert fünf Jahre nach der Aktivierung aus Sicherheitsgründen seine Gültigkeit und muss verlängert bzw. neu angesucht werden. Ist das Zertifikat noch nicht abgelaufen, kann die Verlängerung online innerhalb weniger Minuten und kostenlos durchgeführt werden. Das neu erhaltene Zertifikat ist wieder fünf Jahre

gültig. Ist das Zertifikat bereits deaktiviert, kann eine neue Signatur ebenfalls kostenlos angefordert werden.

Wie sicher ist die Handy-Signatur

Sicherheit und Datenschutz spielen bei der Handy-Signatur eine zentrale Rolle. Die Handy-Signatur basiert auf der sicheren Zwei-Faktor-Authentifizierung: Besitz = Handy und Wissen = Passwort. Ausschließlich die korrekte Kombination dieser zwei Faktoren ermöglicht eine erfolgreiche Anmeldung (Login) an ein Service oder eine elektronische Unterschrift. Zusätzlich verhindert ein ausgeklügeltes Verfahren den zentralen Zugriff auf sensible Daten von BürgerInnen, sodass die strengen, gesetzlichen Regeln des Datenschutzes erfüllt sind.

Der Diensteanbieter steht zudem unter staatlicher Aufsicht: Strengste Kontrollen durch die RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungsbehörde) garantieren dabei größtmögliche Sicherheit.

Aufmerksamkeit

Schutz vor Phishing-Attacken gewährt ein aufmerksamer Kontrollblick in die Adresszeile. Im Falle der Handy-Signatur sind ausschließlich die SSL-verschlüsselten Adresszeilen <https://www.a-trust.at> bzw. <https://www.handy-signatur.at> sicher.

Ist eine andere Adresse sichtbar, dann dürfen die Benutzerdaten keinesfalls eingegeben werden. Auch die Funktion „In eigenem Fenster anzeigen“ unterstützt den User dabei, einen möglichen Angriff zu erkennen, da die „neue Adresse“ gut sichtbar wird.

Der User sollte immer überprüfen, auf welcher Website er sich gerade befindet – egal, ob es sich um Online-Banking, einen Einkauf via Kreditkarte oder die Nutzung einer Handy-Signatur-Anwendung handelt.

Quelle und weitere interessante Links:
www.oegk.at, www.handy-signatur.at,
www.a-trust.at, www.buergerkarte.at und
www.gesundheit.gv.at/elga/inhalte

Rund 1,4 Millionen Menschen in Österreich nutzen bereits die Handy-Signatur. Die Aktivierung und die Nutzung der Handy-Signatur sind kostenlos und sie ermöglicht den Zugang zu vielen E-Services aus Wirtschaft und Verwaltung wie zB:

- » **Online Amtswege:** FinanzOnline, Versicherungsdatenabfrage, Pensionskonto, Strafregisterauszug, Anmeldung eines Gewerbes, Beantragung von Kinderbetreuungsgeld
- » **Elektronisches Postamt:** (Behörden-)Post wird sicher elektronisch zugestellt, leisten einer rechtsgültigen Unterschrift
- » Zugang zur elektronischen Gesundheitsakte ELGA
- » Zugang zu MeineSV und ihren Leistungen (siehe auch Seite 5)

Welche Internetdienste Ihre Heimatgemeinde bzw. -region anbietet, können Sie auf <https://www.buergerkarte.at/anwendungen-handy.html> und auf www.help.gv.at abfragen.

Funktionsweise

Egal ob Sozialversicherung, Finanzamt oder andere Behörde – der Zugang erfolgt immer nach dem gleichen Prinzip:

- » Gewünschte Website aufrufen oder App starten
- » Handynummer und Signatur-Passwort eingeben
- » TAN-Code per SMS auf Ihr Handy erhalten
- » Code eingeben und los geht's

Zeckenschutz – Impfaktion 2020

Bei der AUVA-Impfaktion handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter bestimmten Voraussetzungen nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel als Unterstützung der/des ArbeitgeberIn.

Wer kann teilnehmen?

- 👉 Die betreffende Person muss bei der AUVA versichert sein.
- 👉 Ferner muss die betreffende Person in einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sein oder Tätigkeiten ausüben, bei denen ein ähnlich hohes Zeckenbiss-Risiko besteht.
- 👉 Die Tätigkeiten müssen überwiegend (mehr als 50 Prozent) im Wald- und Wiesenbereich durchgeführt werden (zB Lehrer und Schüler an landwirtschaftlichen Schulen, Straßenerhalter, Freileitungsmonteure).

Wie kommt man zur Impfung?

- 👉 Auf dem **Impfvorschlagsformular** die **genaue Lieferadresse** angeben (jene Stelle oder Person, welche die Fertigspritzen voraussichtlich entgegennehmen wird).
- 👉 Das Formular „**Bestellliste**“ **vollständig ausfüllen!** Für Personen, deren Versicherungsnummer unvollständig bzw. falsch ist, kann kein Impfstoff geliefert werden.
- 👉 Sind alle Voraussetzungen erfüllt, werden die benötigten Fertigspritzen versendet.
- 👉 Die Impfstoffauslieferung erfolgt seit Februar.

Für weitere Infos steht Ihnen Frau Susanne Klampfer unter Tel: 05 9393-20770 und Mail susanne.klampfer@auva.at gerne zur Verfügung.

Fragen Sie auch Ihre Hausärztin/Ihren Hausarzt und Ihre Bezirkshauptmannschaft bzgl. Impfmöglichkeiten und -termine

Änderungen beim Jahressechstel

Bei der Besteuerung der sonstigen Bezüge, zB Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration und Bilanzgeld, kommt es ab dem Jahr 2020 zu einer Änderung!

Schon bisher war im Einkommensteuerrecht festgelegt, dass sonstige Bezüge im Ausmaß von zwei durchschnittlichen Monatsbezügen („innerhalb des Jahressechstels“) mit einem festen Steuersatz begünstigt versteuert werden.

Dieser feste Steuersatz beträgt:

für die ersten	620 €	0,00 %
für die nächsten	24.380 €	6,00 %
für die nächsten	25.000 €	27,00 %
für die nächsten	33.333 €	35,75 %

Sonstige Bezüge, die das Jahressechstel überschreiten, sind wie ein laufender Bezug nach der Tariflohnsteuer zu versteuern. Bei geringem Einkommen unterbleibt die Versteuerung der sonstigen Bezüge mit dem festen Steuersatz, wenn das Jahressechstel die Freigrenze von 2.100 € nicht überschreitet.

Für die Berechnung des Jahressechstels werden bei jeder Auszahlung eines sonstigen Bezuges die bis zu diesem Zeitpunkt zugeflossenen laufenden Bezüge auf einen fiktiven Jahresbezug hochgerechnet. Von diesem fiktiven Jahresbezug wird ein Sechstel gerechnet. Bis zu dieser Grenze können sonstige Bezüge mit dem begünstigten festen Steuersatz versteuert werden.

Neu ab 2020

Die/Der ArbeitgeberIn darf in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel **der insgesamt im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge** als sonstige Bezüge mit den festen Steuersätzen besteuern.

Wurde im laufenden Kalenderjahr insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit den festen Steuersätzen versteuert, so sind **bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges im Kalenderjahr** die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach § 67 Abs.10 EStG nach Tarif zu versteuern.

Diese Verpflichtung zur Aufrollung entfällt in Fällen von Karenz bei gesetzlichem Anspruch gemäß Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz

inkl. Papamonat und Mutterschutz.

Die Aufrollung (Kontrollsechstel) erfolgt künftig immer bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges, somit im Normalfall am Jahresende bei der Abrechnung des Dezember-Bezuges oder auch während des Jahres bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses.

Im Normalfall (gleichbleibende Bezüge während des Jahres und sonstige Bezüge in der Höhe des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration) wird die Neuregelung durch dieses Kontrollsechstel keine negative Auswirkung haben.

Nachträgliche Steuerbelastung

In manchen Fällen kann es aber zu unerwarteten nachträglichen Steuerbelastungen kommen, zB:

- » Absenkung der Arbeitszeit, zB Übergang von Voll- auf Teilzeit
- » Karenzierung in der zweiten Jahreshälfte (nicht bei Elternkarenz)
- » Entgeltausfall durch langen Krankenstand in der zweiten Jahreshälfte
- » Bei einem unterjährigen Austritt und Auszahlung eines vollen Urlaubszuschusses und einer aliquoten Weihnachtsremuneration
- » Bei Bonuszahlungen (als sonst. Bezug) und unterjährigem Austritt
- » Bei Bonuszahlungen (als sonst. Bezug) und unterjähr. Bildungskarenz

Eine Korrektur „in die andere Richtung“ (das Jahressechstel wird mit Jahresende höher und ein früherer Sechstelüberhang wäre nun begünstigt) darf leider nicht durchgeführt werden. Die Aufrollung mit dem Kontrollsechstel durch die/den ArbeitgeberIn hat auch bei Bezug von Krankengeld zu erfolgen.



Für Fragen steht Herr Stefan Schuster, per Tel: 0732 6563 81-20 und per Mail: stefan.schuster@lak-ooe.at gerne zur Verfügung.

e-card mit Foto – Antworten auf wichtige Fragen

Seit 1. Jänner 2020 ist auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards für Personen ab 14 Jahren ein Lichtbild dauerhaft anzubringen, das die versicherte Person erkennbar zeigt. Der Weg zum Foto auf der e-card soll für Versicherte, ÄrztInnen, Sozialversicherung und Behörden möglichst einfach und kostengünstig sein. Der Gesetzgeber hat daher beschlossen, dass die Fotos aus bestehenden Registern für die Produktion der neuen e-cards zur Verfügung gestellt werden.

Wann kommt meine neue e-card?

Üblicherweise bekommen Sie Ihre neue e-card automatisch zugeschickt, kurz bevor die Europäische Krankenversicherungskarte auf der Rückseite Ihrer e-card abläuft. Dieses Ablaufdatum finden Sie auf der blauen Rückseite Ihrer e-card, rechts unten unter Punkt 9, Ablaufdatum. Wenn zu diesem Zeitpunkt:

■ ein Foto von Ihnen verfügbar ist (aus einem österreichischen Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein oder einem Dokument des Fremdenregisters)

■ oder wenn für Sie eine gesetzliche Ausnahme zutrifft (Wenn Sie im Ausstellungsjahr der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben oder in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind, sind Sie von der Verpflichtung ausgenommen, ein Foto für die e-card zu bringen).

müssen Sie nichts tun und bekommen die neue e-card mit Foto zugeschickt.

Liegt ein Foto von mir vor?

Mit dem Foto-Sofort-Check unter www.chipkarte.at/foto können Sie jederzeit online überprüfen, ob aktuell ein Foto von Ihnen aus einem der oben genannten Dokumente vorliegt.

Wie erkenne ich, dass ich mich um eine e-card kümmern muss?

Wenn Sie

■ KEINEN österreichischen Reisepass, Personalausweis, Scheckkartenführerschein und auch kein Dokument des Fremdenregisters besitzen

■ älter als 14 Jahre und jünger als 70 Jahre

■ und nicht in Pflegestufe 4, 5, 6 oder 7 eingestuft sind

bringen Sie bitte 3 bis 4 Monate vor Ablauf Ihrer aktuellen e-card (Ablaufdatum finden Sie auf der blauen Rückseite Ihrer e-card, rechts unten, Punkt 9, Ablaufdatum) ein Passfoto, das den Kriterien eines Reisepassfotos entspricht, zu der für Sie zuständigen Stelle. So kann Ihre neue e-card mit Foto ausgestellt werden, bevor die aktuelle Karte abläuft.¹

Bitte beachten Sie:

■ Ist KEIN Foto verfügbar und trifft KEINE Ausnahme zu, kann keine neue e-card ausgestellt werden!

■ Das gilt auch bei Karten ohne Ablaufdatum (Aufdruck *****) oder mit einem Ablaufdatum nach dem 31.12.2023.

■ Wenn kein Foto von Ihnen verfügbar ist und Sie das Ablaufdatum versäumen, ist Ihre e-card weiterhin gültig. Sie werden beim nächsten Kontakt mit der Sozialversicherung oder beim nächsten Arztbesuch informiert, dass Sie ein Foto bringen müssen.²

■ Ab der ersten Aufforderung durch die Sozialversicherung oder Ärztin/Arzt beginnt die Übergangsfrist von 90 Tagen zu laufen. Wenn Sie innerhalb der Übergangsfrist kein Foto bringen, wird Ihre alte e-card gesperrt. Sie haben dann noch die Möglichkeit, sich von Ihrer Krankenkasse einen elektronischen Ersatzbeleg ausstellen zu lassen.²

Wohin muss ich mein Foto bringen?

Alle Registrierungsstellen finden Sie unter www.chipkarte.at/foto Sie müssen persönlich kommen und benötigen:

■ ein aktuelles Passbild, das den Kriterien eines Reisepassfotos entspricht



■ Ihre alte e-card oder Ihre österreichische Sozialversicherungsnummer

■ wenn Sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen:

- Ihren Staatsbürgerschaftsnachweis im Original und
- Ihren amtlichen Lichtbildausweis im Original. Besitzen Sie keinen Ausweis, muss eine andere Person Sie begleiten und Ihre Identität bestätigen. Achtung: Diese Person muss einen Ausweis vorzeigen!

■ wenn Sie keine österreichische Staatsbürgerschaft besitzen:

- Ihr Reisedokument im Original (zB Reisepass, Personalausweis etc.)

Wie bekomme ich die neue e-card, wenn ich in Österreich zu arbeiten beginne bzw. noch keine e-card habe?

■ Ihre/Ihr ArbeitgeberIn meldet Sie bei der Sozialversicherung an, sobald Sie in Österreich zu arbeiten beginnen. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie versichert. Ihre/Ihr ArbeitgeberIn muss Ihnen Ihre österreichische Sozialversicherungsnummer mitteilen. Sie können mit dieser Sozialversicherungsnummer in Österreich zum Arzt gehen, auch wenn Sie noch keine e-card haben.

■ Bitte beachten Sie, dass eine neue e-card erst ausgestellt werden kann, wenn ein Foto verfügbar ist.¹

■ Bringen Sie deshalb bitte ein Passfoto, das den Kriterien eines Reisepassfotos entspricht, zur der für Sie zuständigen Registrierungsstelle, damit Ihre e-card ausgestellt werden kann.¹

Im Gespräch: Betriebsrätin Simone Hauser

Nach der Pflichtschulzeit absolvierte Simone Hauser, die in Ried im Innkreis geboren ist, eine Lehre zur Großhandelskauffrau im Lagerhaus Bau- und Gartenmarkt in St. Georgen im Attergau. Nach vier Jahren als Facharbeiterin im Verkauf wechselte sie in den Bürobereich und den Ersatzteilverkauf, wo die Bestellung von Ersatzteilen, die Erstellung von Angeboten, die Gestaltung des Verkaufsraums sowie die Kundenbetreuung zu ihren Kernaufgaben zählen.

Helpen, wo man gebraucht wird

Als junge Betriebsrätin sieht sich Simone Hauser vor allem als Sprachrohr ihrer Generation, da es besonders den jungen KollegInnen leichter fällt, sich jemand Gleichaltrigem anzuvertrauen. Bereits seit 2015 engagiert sie sich im Betriebsrat und hat sich zum Ziel gesetzt, „neue Ideen einzubringen, für die Rechte der KollegInnenschaft einzustehen, für ein gutes Betriebsklima zu sorgen und einen respektvollen und freundlichen Umgang miteinander zu pflegen“. In der Lagerhausgenossen-

schaft Vöcklabruck ist seit jeher das weibliche Geschlecht im Betriebsrat vertreten. „Für manche Situationen im Arbeitsleben haben Frauen einfach das bessere Gespür“, gibt sich Hauser überzeugt. Ihre persönliche Weiterbildung, aber auch jene ihrer KollegInnen ist ihr ein Anliegen. Die Arbeitsrecht-Modulreihe der Landarbeiterkammer eröffnet dazu eine interessante und lehrreiche Möglichkeit.

Welt erkunden & Heimat schätzen

Reisen und die Welt entdecken ist eine große Leidenschaft der geselligen Hausrückviertlerin. Vergangenen Herbst konnte sie sich den Traum von einer vierwöchigen USA-Reise erfüllen. Ausflüge zum Skifahren und Wandern mit Familie und Freunden sind eine willkommene Abwechslung zum manchmal stressigen Berufsleben. „Für gemeinsame Unternehmungen in der Natur nehme ich mir immer gerne Zeit“, so Hauser, die in ihrer Freizeit als Marketenderin beim Ausrücken der Brauereimusik Zipf für das leibliche Wohl sorgt.



Postadresse außerhalb Österreichs?

Wenn Ihre/Ihr ArbeitgeberIn bei der Anmeldung für Sie eine Postadresse außerhalb Österreichs angegeben hat, müssen Sie darüber hinaus mit der zuständigen österreichischen Krankenkasse (im Regelfall die Österreichische Gesundheitskasse) Kontakt aufnehmen, damit die e-card auch außerhalb Österreichs zugestellt wird. Wenn eine Fotoregistrierung nicht rasch möglich ist, können Sie sich bei Ihrer österreichischen Krankenkasse einen zeitlich begrenzten e-card Ersatzbeleg ausstellen lassen und damit zum Arzt gehen.¹

Alle Informationen zur neuen e-card das Foto betreffend finden Sie unter www.chipkarte.at/foto in zahlreichen Sprachen (Deutsch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Burgenland-Romani, Englisch, Farsi, Italienisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowenisch, Tschechisch, Türkisch, Ungarisch)

Bitte beachten Sie:

¹ Aufgrund der Bemühungen, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, sind alle e-card Fotoregistrierungsstellen, sowohl für Österreicher als auch Versicherte ohne österreichische Staatsbürgerschaft, bis auf weiteres geschlossen.

² Arztbesuche sind für die Dauer dieser Maßnahme mit der alten e-card bzw. mit Versicherungsnummer und Lichtbildausweis möglich

Auf www.chipkarte.at/foto können Sie sich zu gegebener Zeit über geöffnete Fotoregistrierungsstellen, deren Öffnungszeiten sowie Anmeldemodalitäten informieren.



Bei der jährlichen Besprechung mit dem Vertrauensabgeordneten des ÖLAKT, Klubobmann Abg.z.NR August Wöginger wurden aktuelle Themen aus dem Arbeits- und Sozialrecht erörtert.

v.l.: Dr. Siegfried Glaser, KD Dr. Wolfgang Ecker, ÖLAKT Präsident Ing. Andreas Freistetter, Klubobmann Abg.z.NR August Wöginger, Präsident OÖ LAK Eugen Preg, Präsident LAK Tirol Andreas Gleirscher und ÖLAKT-Generalsekretär KAD LAK NÖ Mag. Walter Medosch

„Quer durch's Länd“



Konstituierende Sitzung des neu gewählten Betriebsrates der Baumschule Alois Stöckl Zell/Prum im Oktober 2019.

v.l.: Johann Meingassner, Hildegard Brunner, BRV Alois Starzengruber, LFB-Landessekr. Friedrich Gattringer, Franz Oberauer



Jahreshauptversammlung der Forstarbeiter des Stiftsforstamtes Schlägl am 29. November 2019.

v.l.: BR Josef Hofer, Vizepräsident BRV Gerhard Leutgeb, BR Georg Reischl und das gesamte BR-Team



Konstituierende Sitzung des Betriebsrates der Lagerhausgenossenschaft Vöcklabruck am 4. Dezember 2019.

v.l.: LFB-Landessekr. Friedrich Gattringer, Arb-BRV Ludwig Teufl, Johann Eggl, KRⁱⁿ Bettina Reiter-Licaj, Simone Hauser, Michael Rendl, Norbert Ployer, Ang-BRV Johannes Ensinger



Am 9. Dezember fand eine erweiterte BR-Sitzung der Lagerhausgenossenschaft Eferding – OÖ. Mitte in Wels statt. In Anwesenheit der Geschäftsführung wurden scheidende BR-Mitglieder anlässlich der ausgelaufenen BR-Periode für ihren langjährigen Einsatz geehrt.

v.l.: Erwin Aichhorn, Fritz Kremayr, BRV KRⁱⁿ Gertraud Wiesinger, GF Ing. Johann Auer, Karl Auzinger



Aufgrund der Pensionierung des langjährigen Ang-BRV der RWA am Standort Traun, rückte Ersatz-Betriebsrätin Ursula Hölpert in den BR nach.

v.l.: BR Richard Golubovic, BRⁱⁿ Ursula Hölpert, BRV KR Gerhard Reifauer



Am 12. Februar 2020 fand in Aschach a.d. Donau die Neukonstituierung des Arbeiter-Betriebsrates der Garant Aschach statt.

v.l.: LFB-Landessekr. Friedrich Gattringer, neuer BRV Karl-Heinz Miggitsch, ehem. BRV Maria Königstorfer, Andreas Leitner, Martin Ertl, KR Johann Gahleitner



Zur erfolgreichen Absolvierung des BR-Diplom Lehrgangs gratulierte Präsident Preg ganz herzlich v.l. Frau Marion Feichtinger, Ing. Günther Schwarz und Herrn Rudolf Siegl.

Verleihung BR-Diplom der OÖ Landarbeiterkammer

Im Dezember 2019 konnte Präsident Preg wieder drei TeilnehmerInnen zum Abschluss des BR-Diplom Lehrgangs gratulieren und das BR-Diplom überreichen. Die frischgebackenen diplomierten BetriebsrätInnen erhielten auch ein topaktuelles Tablet sowie das hilfreiche Nachschlagewerk über die Inhalte des gesamten Lehrgangs.

Frau Marion Feichtinger arbeitet als Pädagogin in der Garten- und Kunstwerkstatt im OÖZIV Ohlsdorf und ist BRV-Stellvertreterin.

Herr Ing. Günther Schwarz ist Abteilungsleiter und arbeitet als Berater im Bereich „Betrieb und Unternehmen“. Er engagiert sich seit 2010 im Betriebsrat und ist BRV-Stellvertreter in der Landwirtschaftskammer OÖ.

Herr Rudolf Siegl ist IT-Systembetreuer, seit 1998 im Betriebsrat und seit 2014 Behindertenvertrauensperson in der Landwirtschaftskammer OÖ.

BR-Diplom Lehrgang der OÖ Landarbeiterkammer

Für Ihre wertvolle Arbeit als BetriebsrätIn zum Wohle Ihrer KollegInnen und Ihres Unternehmens braucht es Fachwissen aus einer Vielzahl an Themen. Darüber hinaus müssen Sie über gesetzliche Neuerungen auf dem aktuellsten Wissensstand sein.

Um Sie hierbei bestmöglich zu unterstützen, haben wir vom Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ Landarbeiterkammer einen BR-Diplom Lehrgang entwickelt. In acht aufeinander aufbauenden Modulen eignen Sie sich Fachwissen und Know-how für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit zu den Schwerpunktthemen Arbeits- und Sozialrecht, Betriebsratswahl, Kommunikation und Soziale Medien an. Nach erfolgreicher Absolvierung aller Module erhalten Sie bei einer feierlichen Übergabe das „OÖ Landarbeiterkammer Betriebsrats-Diplom“ und ein aktuelles Tablet.

Seminar für Gartenbau- und Baumschulbetriebe mit Führung im Augustinerstift Reichersberg

Am 13. Jänner fand das alljährliche Seminar für die Gartenbau- und Baumschulbetriebe in Antiesenhofen statt.

Präsident Eugen Preg begrüßte die Teilnehmenden und nahm sich für den Informations- und Erfahrungsaustausch aus der Praxis gerne Zeit. Dr. Siegfried Glaser und Mag. Lukas Scharinger informierten über aktuelle Themen aus dem Arbeits- und Sozialrecht. Landessekretär Friedrich Gattringer besprach im Detail das KV Verhandlungsergebnis 2019 und erarbeitete mit den Anwesenden die Abänderungsvorschläge für die KV-Verhandlungen 2020.

Bei der Stiftsführung mit Augustiner-Chorherr Andreas begaben wir uns

auf eine spannende Reise durch Geschichte, Kunst und Kultur des architektonischen und kunsthistorischen Juwels Stift Reichersberg. Dabei besichtigten wir die barocke Stiftskirche, die Sakristei, den Kreuzgang und auch die Bibliothek.

Im gut sortierten Klosterladen des Stiftes Reichersberg fanden wir eine vielfältige Auswahl an Geschenken und Souvenirs, erlese-

ne Weine aus den eigenen Stiftswingärten und aus anderen Klosterkellereien Österreichs sowie Liköre und Edelbrände aus eigener Erzeugung.



Wir trauern um...

KR Gerfried Doppler

Am 6. Jänner d.J. ist unser ehemaliger Kammerrat Gerfried Doppler im 88. Lebensjahr verstorben. Er hat sich in seinem Leben viele Verdienste um die Kultur, die Sicherheit und die Gerechtigkeit erworben.



Ihm war vor allem die soziale Entwicklung seiner Heimat wichtig. Sein ganzes Engagement galt den Menschen, den KollegInnen und Freunden. Von 1960 – 1992 war er Betriebsratsvorsitzender des Angestelltenbetriebsrates der Lagerhausgenossenschaft Garsten – Steyr und hat in dieser Zeit das Vertrauen seiner Kolleginnen und Kollegen täglich gerechtfertigt. Er war Landesobmann der GPA und über Jahre hin Mitglied im Dienstnehmer-Lohnkomitee. Er war ein Bindeglied, einer der es verstand die Menschen zusammenzubringen. Diese unschätzbare Eigenschaft hatte er auch in seiner Zeit als Kammerrat der OÖ Landarbeiterkammer ab 1985 eingebracht.

Für seine Verdienste hat er das Silberne Ehrenzeichen der OÖ Landarbeiterkammer erhalten.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichtigung zur Ausgabe 341, Jänner 2020, Rezeptgebühr, Seite 7:

Bei den Grenzbeträgen für die Befreiung von der Rezeptgebühr ab 1.1.2020 wurden für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen... falsche Grenzbeträge für Ehepaare und Lebensgefährten angeführt. Die richtigen Grenzwerte lauten:

Alleinstehende _____ 1.111,65 €

Ehepaare/Lebensgefährten _ 1.692,80 €

Wichtige Antworten zur Handy-Signatur und Bürgerkarte



Wie unterscheiden sich Handy-Signatur und Bürgerkarte?

Die Handy-Signatur und die Bürgerkarte erfüllen die gleichen Funktionen: Den Nachweis Ihrer Identität und Ihrer Unterschrift. Es gibt lediglich zwei Unterschiede:

- » die Bürgerkartenfunktion ist auf einer Chipkarte gekoppelt
- » für die Nutzung ist ein Kartenlesegerät erforderlich

Die neue e-card, die mit Foto seit Jänner 2020 ausgegeben wird, bietet keine Bürgerkartenfunktion mehr! Beschlossen wurde dies vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger aufgrund geringer Nutzerzahlen (30.000), wohingegen die Anzahl der aktiven Handy-Signaturen bereits bei über 1,4 Millionen liegt.

Was ist zu tun, wenn das Handy gestohlen wird?

Prinzipiell ist die Handy-Signatur mit dem Signaturpasswort geschützt. Erst mit der Eingabe des richtigen Signaturpasswortes wird die App gestartet oder der TAN für die Webnutzung generiert. Zur weiteren Sicherheit kann das Handy mit einem Sperrbildschirm geschützt werden.

Wird ein Handy gestohlen oder geht verloren, ist also der Zugang zur Handy-Signatur weiterhin gesichert. Auf dem neuen Handy ist lediglich die App zu installieren und Sie können mit dem richtigen Signaturpasswort gleich wieder einsteigen.

Will man jedoch ganz sichergehen, das nichts passiert, dann ist ein Antrag auf Widerruf notwendig. Dieser kann telefonisch oder mittels Formular gemacht werden: www.a-trust.at/widerruf Die Widerrufshotline Tel: +43 1 7152060 ist für diese Zwecke 24h erreichbar.

Was ist bei einem neuen Telefon zu tun, mit gleicher Nummer oder neuer Nummer?

In diesem Fall reicht es, die APP neu zu installieren: <http://app.handy-signatur.at> Lediglich wenn sich die Rufnummer oder der Name ändert sowie wenn das Signaturpasswort verloren geht, ist es notwendig die Handy-Signatur neu zu beantragen.

Was muss ich tun, wenn ich die Karte mit der Bürgerkartenfunktion verliere?

In diesem Fall ist ein Antrag auf Widerruf zu stellen, dieser kann telefonisch oder mittels Formular gemacht werden: www.a-trust.at/widerruf Die Widerrufshotline Tel: +43 1 7152060 ist für diese Zwecke 24h erreichbar.

Tipps für ein sicheres Passwort

Gute Passwörter sind möglichst lang, enthalten Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen. Besonders sicher sind kryptische Passwörter: Denken Sie sich zB einen Satz aus, den Sie sich leicht merken können und verwenden Sie nur die Anfangsbuchstaben. So wird aus „Meine zwei Kinder sind das Wichtigste auf der Welt!“ das perfekte Passwort „M2KsdWadW!“. Auch das beste Passwort sollten Sie regelmäßig ändern. Verwenden Sie keinesfalls für alle Konten das gleiche Passwort. Generell gilt, je sensibler die Daten, umso besser sollte das Passwort sein. Man sollte jedenfalls vermeiden, das Passwort im Browser zu speichern. Empfehlenswert ist hier ein Passwort-Manager wie zB der e-Tresor, den man automatisch und kostenlos zu jeder Handy-Signatur mitbekommt (www.e-tresor.at).

Quelle und weitere interessante Informationen: www.a-trust.at

Seminar der Lagerhaus BetriebsrätInnen

Am 13. Februar fand in Bad Schallerbach das alljährliche Seminar für die BetriebsrätInnen der Lagerhausgenossenschaften statt. Präsident Eugen Preg begrüßte die Teilnehmenden und nahm sich für den Informations- und Erfahrungsaustausch gerne Zeit. LFB-Landessekretär Friedrich Gattringer und Mag. Andreas Laaber, GPA-djp, besprachen das Verhandlungsergebnis des KV 2020. Mag. Lukas Scharinger informierte zu den Themen Rufbereitschaft und Wiedereingliederungsteilzeit. Anhand von Beispielen aus dem Arbeitsalltag entwickelte sich eine lebhafte Diskussion zum Thema Rufbereitschaft. Es konnten viele Fragen besprochen und geklärt werden. Am Nachmittag sprach Franz Gessl



über die Kennzahlen und Kennzahlensysteme der OÖ Lagerhausgenossenschaften und gab einen Ausblick über

die Fusionen hinaus. Weiters informierte er über den europäischen und den amerikanischen Warenkorb.

Ausbildung zur/zum StaplerfahrerIn

Um einen Hubstapler beruflich lenken zu dürfen ist eine theoretische und praktische Ausbildung gemäß den aktuellen Gesetzen und Verordnungen Voraussetzung. In dieser wertvollen Zusatzqualifikation am Institut für Aus- und Weiterbildung der OÖ Landarbeiterkammer erlangen

die Teilnehmenden alle erforderlichen Kenntnisse für das Fahren und Arbeiten mit einem Hubstapler. Diese Ausbildung endet mit einer schriftlichen und praktischen Überprüfung. Mit der erfolgreichen Prüfung erhalten die Teilnehmenden ihren persönlichen Staplerausweis.



Regelmäßig finden am Joker Hof Tollet Ausbildungen zur/zum StaplerfahrerIn statt.

Aufgabe des Joker Hof Tollet ist es, Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten, um ein Dienstverhältnis zu erlangen. In einer dreijährigen Ausbildungsform werden fachliche und soziale Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen und Arbeitstugenden vermittelt. Gleichzeitig erfolgt in einer Wohnbegleitung die Vermittlung der lebenspraktischen Fertigkeiten, damit die Jugendlichen ein selbstverantwortliches Leben führen können.

Eine erfolgreiche Ausbildung zur/zum StaplerfahrerIn ist eine wertvolle Zusatzqualifikation und mitunter ein Türöffner für ein Praktikum und ein späteres Dienstverhältnis.



Unter der fachkundigen Leitung unseres Experten wurden im Februar sowohl Anfänger als auch Fortgeschrittene im Lagerhaus Kirchdorf bestens geschult. Alle Teilnehmenden absolvierten die praktische und theoretische Prüfung erfolgreich.

Wir gratulieren und wünschen stets unfallfreies Arbeiten!

17 ZIELE, DIE UNSERE WELT VERÄNDERN

Der Klimawandel bringt auf der ganzen Welt viele Veränderungen mit sich. Er stellt unsere Gesellschaft und unsere politische Vertretung vor neuen Herausforderungen. Extreme Trockenheit, starker Regen und enorme Schneemassen setzen sowohl unserer Land- und Forstwirtschaft als auch uns Menschen zu. 2015 wurde die „Agenda 2030 zur nachhaltigen Entwicklung“ von der Vollversammlung der Vereinten Nationen in New York beschlossen. Das Kernstück dieser Agenda bildet ein ehrgeiziger Maßnahmenkatalog mit 17 übergeordneten Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals kurz SDGs oder auch Global Goals genannt). Diesen 17 Global Goals liegen insgesamt 169 genau definierte Unterziele zugrunde. Diese Ziele berücksichtigen zum ersten Mal alle drei Aspekte der Nachhaltigkeit – Soziales, Umwelt, Wirtschaft – gleichermaßen. Die Agenda 2030 trat am 1. Jänner 2016 in Kraft und soll Frieden und Wohlstand für alle Menschen schaffen und für den Schutz der Umwelt und des Klimas auf dem Planeten Erde sorgen. Nicht zuletzt durch die junge schwedische Klimaaktivistin ist das Thema Klimawandel wirklich in der Bevölkerung angekommen.

Die 17 Global Goals – und welche Ziele wir damit erreichen

 <p>1 KEINE ARMUT</p>	Armut in jeder Form und überall beenden.	 <p>7 BEZAHLBARE UND SAUBERE ENERGIE</p>	Zugang zu bezahlbarer, verlässllicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.	 <p>13 MASSNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ</p>	Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.
 <p>2 KEIN HUNGER</p>	Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.	 <p>8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTSWACHSTUM</p>	Dauerhaftes, breitenwirksames, nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.	 <p>14 LEBEN UNTER WASSER</p>	Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.
 <p>3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN</p>	Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.	 <p>9 INDUSTRIE, INNOVATION UND INFRASTRUKTUR</p>	Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.	 <p>15 LEBEN AN LAND</p>	Landökosysteme schützen, wiederherstellen, ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen.
 <p>4 HOCHWERTIGE BILDUNG</p>	Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern.	 <p>10 WENIGER UNGLEICHHEITEN</p>	Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern.	 <p>16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN</p>	Friedliche, inklusive Gesellschaften für nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.
 <p>5 GESCHLECHTERGLEICHHEIT</p>	Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.	 <p>11 NACHHALTIGE STÄDTE UND GEMEINDEN</p>	Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.	 <p>17 PARTNERSCHAFTEN ZUR ERREICHUNG DER ZIELE</p>	Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen.
 <p>6 SAUBERES WASSER UND SANITÄR-EINRICHTUNGEN</p>	Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.	 <p>12 NACHHALTIGE/R KONSUM UND PRODUKTION</p>	Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.		

Umsetzung in Österreich

Die Österreichische Bundesregierung bekennt sich mit dem aktuellen Regierungszielen zu umfassenden Nachhaltigkeitsmaßnahmen, dabei spielen auch die Nachhaltigen Entwicklungsziele eine wichtige Rolle.

Das Regierungsprogramm gibt im Bereich des Klimaschutzes sehr ambitionierte Ziele vor. Die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 ist ein klarer Auftrag zur raschen Bekämpfung der Klimakrise und ist ein Wegweiser nicht nur für ein gutes Leben für zukünftige Generationen, sondern auch für eine saubere Luft und eine saubere Natur. Eine umfassende Biodiversitätsstrategie ist im Regierungsprogramm genauso vorgesehen, wie ein nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen und ein Schwerpunkt im Bereich Kreislaufwirtschaft. Nicht zuletzt ist auch eine Stärkung der Entwicklungszusammenarbeit ein wichtiger Punkt im Rahmen der Nachhaltigen Entwicklungsziele, der auch mit effektiver Armutsbekämpfung einhergeht.









Wir können die erste Generation sein, der es gelingt, die Armut zu beseitigen, ebenso wie wir die letzte sein könnten, die die Chance hat, unseren Planeten zu retten.

Ban-Ki Moon, UN-Generalsekretär, 2007 – 2016

Extreme Armut beenden, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten bekämpfen und den Klimawandel stoppen – die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind wichtige, die Welt verändernde Ziele. Um diese zu erreichen arbeiten Regierungen, internationale Organisationen und Entscheidungsträger weltweit zusammen. Dabei scheint es manchmal unmöglich, dass die Maßnahmen eines Einzelnen von uns überhaupt eine Auswirkung haben können. Wir alle sind Teil der Lösung globaler Probleme. Wir alle haben eine Verantwortung und die kleinste Veränderung unseres Verhaltens wirkt sich positiv aus. Veränderung passiert mit jedem Einzelnen, mit jeder einzelnen Aktivität. In zahlreichen Broschüren gibt es viele hilfreiche Tipps, und Anregungen, um gleich heute für eine nachhaltige Entwicklung aktiv zu werden.

In dieser Ausgabe der Kammer Aktuell zeigen wir einige Aktivitäten auf, die ganz einfach und mit wenig Aufwand umgesetzt werden können. Sie sind Teil der ersten Stufe eines vierteiligen Leitfadens, der viele Aktivitäten und Maßnahmen vorstellt, mit denen wir jeden Tag zum Erreichen der Global Goals beitragen können – mal mit mehr und mal mit weniger Aufwand und von überall aus, ganz wie es die eigene Situation und Möglichkeiten zulassen. In den nächsten Ausgaben der Kammer Aktuell werden wir weitere Aktivitäten aus den nächsten Stufen vorstellen.

Stufe 1: Dinge, die man vom Sofa aus tun kann

- | | |
|--|--|
|  Strom sparen , indem man Geräte in eine Steckleiste steckt und diese abdreht, wenn sie nicht gebraucht werden, einschließlich des Computers. |  Licht abdrehen . Fernseher und Computer spenden Licht. Andere Beleuchtung, die nicht gebraucht wird, abdrehen. |
|  Rechnungen online oder über Handy bezahlen und Kontoauszüge stornieren. Kein Papier, keine Abholung. |  Online recherchieren und nur von Unternehmen kaufen, die nachhaltig produzieren und nicht der Umwelt schaden. |
|  „Teilen“ nicht nur „gefällt mir“ . Social Media Postings über Frauenrechte oder Klimawandel mit Freunden teilen, damit diese sie auch sehen. |  Über Tyrannen online berichten . Bei Belästigungen in Foren oder im Chatroom die verursachenden Personen namhaft machen. |
|  Den Mund aufmachen . Nationale Behörden bitten, sich an Initiativen zu beteiligen, die den Menschen und dem Planeten nicht schaden. |  Informiert bleiben . Die lokalen Nachrichten verfolgen und mit den Globalen Zielen über soziale Medien in Kontakt bleiben @GlobalGoalsUN. |
|  Nicht drucken . Etwas online gesehen, das man braucht? Notizen machen oder mit digitaler Post-it-Notiz versehen und Papier sparen. |  Information über den eigenen Beitrag zur Erreichung der Globalen Ziele posten, auf #globalgoals sowie weiteren sozialen Netzwerken. |

Das geht online für die Global Goals

Auf vielen Websites werden zahlreiche Tools und Apps zur Erreichung der Global Goals angeboten und beworben. Auf der Website der Arbeiterkammer OÖ bietet das Team des Konsumentenschutzes einige Informationen und Links zum Thema „fair konsumieren“: <https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/fairkonsumieren/index.html>

Das Angebot reicht zB von fair einkaufen, fair reisen, Informationen zu Gütsiegel, Kosmetikartikel sowie Textilien und Hygieneprodukte ohne Tierversuche, über Öko-Tipps für die Schule, Palmöl, faire Mode, bis hin zu Sharingplattformen und Anregungen zu Reparaturmöglichkeiten und Second Hand als Alternative zum Wegwerfen. Das Ziel des Konsumentenschutzes ist es einerseits, interessierten Menschen Zugang zu seriösen Angeboten, Dienstleistungen und Unternehmen zu bieten. Andererseits soll natürlich auch für Unternehme und DienstleisterInnen eine Plattform geboten werden die sich aktiv für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele einsetzen. Wir alle können durch ein faires Konsumverhalten zu verantwortungsbewusstem Umgang mit Rohstoffen und Produkten beitragen.

Quellen und Links zu weiterführende Informationen und Apps:

www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html
www.bmk.gv.at/ministerium/ziele_agenda2030.html
www.unis.unvienna.org/unis/de/topics/sustainable_development_goals.html
unric.org/de/wp-content/uploads/sites/4/2020/02/LazyPersonGuide_GERMAN.pdf
ooe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/fairkonsumieren/index.html

unric.org/de/17Ziele/
www.un.org/sustainabledevelopment
www.umweltbildung.at/cms/praxisdb/index.htm
www.entwicklung.at/ada/aktuelles/globale-ziele/
www.sdgsinaction.com/

Mantelvertrag für ForstarbeiterInnen in der Privatwirtschaft

Die Kollektivvertragsverhandlungen brachten folgendes Ergebnis:

- Erhöhung der KV-Löhne um 1,95 Prozent
- Erhöhung der Zulagen in §6 Abs3 um 1,95 Prozent
- Erhöhung der Motorsägenpauschalien §7, Abs 1 und 2 um 1,60 Prozent
- Der neue KV-Mindestlohn beträgt 1.718,14 €
- Geltungstermin: 1. Jänner 2020. Laufzeit: 12 Monate

Anlage I

Lohntafel für ForstarbeiterInnen und Sonderlöhne

Personenkreis	Zeitlohn
Lehrling im 1. Lehrjahr	6,66 €
Lehrling im 2. Lehrjahr	8,13 €
Lehrling im 3. Lehrjahr	9,59 €
FerialarbeiterIn	7,40 €
HilfsarbeiterIn	9,92 €
Angelernter ForstarbeiterIn	10,49 €
ForstgartenfacharbeiterIn mit Prüfung	10,76 €
VorarbeiterIn ohne Forstgartenfacharbeiterprüfung	10,82 €
VorarbeiterIn mit Forstgartenfacharbeiterprüfung	11,14 €
VorarbeiterIn ohne Forstfacharbeiterprüfung; ForstfacharbeiterIn mit Prüfung; ForstarbeiterIn, die Professionistenarbeit verrichten, für die Dauer dieser Verwendung; Lastkraftwagen- und TraktorfahrerInnen sowie Maschinisten	11,95 €
VorarbeiterIn mit Forstfacharbeiterprüfung; gelernte ProfessionistInnen, wie zB MaurerInnen, MechanikerInnen etc.	12,32 €
ForstwirtschaftsmeisterIn	12,68 €

Anlage II

Lohntafel für SägearbeiterInnen

Personenkreis	Zeitlohn
III/5–6 HilfsarbeiterIn	10,16 €
III/4 angelernte ArbeiterIn an Holzbearbeitungsmaschinen	10,70 €
III/1 SpezialfacharbeiterIn, GatteristIn	12,33 €

KV der Angestellten der Österreichischen Bundesforste AG

Die Gehaltsverhandlungen für die Angestellten der ÖBF AG führten zu folgendem Ergebnis:

- Erhöhung sämtlicher Bezugsansätze und Zulagen (exkl. Kinderzulage) in der Bundesforste-Dienstordnung um 2,2 %
- Erhöhung der PraktikantInnenschädigungen, der Ferialangestellten sowie der sonst. Aushilfskräfte um 2,2 %

Geltungsbeginn: 1.1.2020

KV der ArbeiterInnen der Österreichischen Bundesforste AG

Die KV-Verhandlungen für die ArbeiterInnen der ÖBG AG brachten folgendes Ergebnis:

- Erhöhung der Monatslöhne in allen Kategorien um 2,2 %. Der neue Mindestlohn beträgt 1.731,37 €
- Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen um 2,2 %
- Zum 31.12.2019 bestehende Überzahlungen, die über diesen Termin hinaus weiter zustehen, bleiben aufrecht.
- Die neuen Löhne gelten ab 1.1.2020.
- Die Laufzeit beträgt 1.1.2020 bis 31.12.2020.

Lohntafel

Personenkreis	monatliche Löhne
1. Lehrjahr	831,41 €
2. Lehrjahr	1.076,27 €
ab Beginn des 3. Lehrjahres*	1.505,02 €

* bei Lehrlingen im Sinne des § 80 LuFDRG, die zum Forstfacharbeiter ausgebildet werden, tritt anstelle dieses Betrages ab Beginn des 3. Lehrjahres der Betrag von 1.965,34 €.

Personenkreis	monatliche Löhne
Funktionsgruppe 1	1.731,37 €
Funktionsgruppe 2	2.328,80 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 1	2.770,63 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 2	3.041,60 €
Funktionsgruppe 3/Stufe 3	3.212,44 €
Funktionsgruppe 4	3.355,01 €

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.

Kollektivvertrag für die Angestellten des Landesverbandes für Leistungsprüfung und Qualitätssicherung in Oberösterreich

Gehaltserhöhung

Die Bezüge werden in Anlehnung an die Gehaltsansätze der VB des Landes OÖ ab 1.1.2020 um 2,25 %, mind. um 50 € erhöht.

Zulagen

Die Zulagen gem. § 27 werden um 2,3 % erhöht mit Ausnahme der Kinderzulage. Somit erhöht sich die Verwaltungsdienstzulage auf 175,80 €, die Haushaltszulage auf 12,03 €, die Ausbildungszulage auf 6,02 € und die Zulage für Nachkontrolle von Gebietsbetreuern auf 4,82 €. Die Funktionszulage erhöht sich auf 2,05 €.

Werkzeugpauschale

Die Werkzeugpauschale gem. § 29 wird alle 2 Jahre angepasst (Aufrundung auf ganzen oder halben Euro), weshalb die nächste Erhöhung erst 2021 erfolgt.

1. Verwendungsgruppe „d“ (ua für Kontrollassistenten nach Aufstufung)

Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt	Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt
1	0		1.665,3	12	22		1.926,7
2	2		1.670,9	13	24		1.954,7
3	4		1.676,8	14	26		1.983,3
4	6		1.704,5	15	28		2.011,5
5	8		1.732,3	16	30		2.041,4
6	10		1.759,7	17	32		2.071,8
7	12		1.787,5	18	34		2.102,5
8	14		1.814,9	19	36		2.135,3
9	16		1.843,2	20	38		2.167,9
10	18		1.870,9	21	40		2.200,4
11	20	175,8	1.898,8	22	42		2.233,0
				23	44	175,8	2.265,6

Urlaub

Zum Änderungsvorschlag auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes werden die Folgekosten für die betroffenen Angestellten berechnet für folgende Regelung: *Für Beschäftigte, die das 50. LJ vollendet haben gilt ein jhrl. Urlaubsausmaß von ebenfalls 36 Werktagen, sofern diese mind. 15 Jahre beim LFL beschäftigt waren.*

Arbeitskleidung

Zum Vorschlag, eine mtl. Pauschale von 25 € einzuführen für die Reinigung der Arbeitskleidung, erfolgt eine Kostenberechnung. Weiters wird der Arbeitgebervorschlag, dass jeder Mitgliedsbetrieb die Arbeitskleidung kostenlos zur Verfügung stellt, überprüft.

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

2. Verwendungsgruppe „c“ (ua für Gebietsbetreuer)

Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt	Gehaltsstufe	DJ	VDZ	Bruttogehalt
1	0		2.002,4	12	22		2.409,7
2	2		2.038,7	13	24		2.452,1
3	4		2.075,0	14	26		2.495,4
4	6		2.110,9	15	28		2.538,8
5	8		2.147,0	16	30		2.582,3
6	10		2.183,0	17	32		2.626,4
7	12		2.219,4	18	34		2.670,6
8	14		2.255,3	19	36		2.714,5
9	16		2.291,8	20	38		2.758,3
10	18		2.329,2	21	40		2.802,4
11	20	175,8	2.369,1	22	42		2.846,2
				23	44	175,8	2.890,2

Kollektivvertrag für die ständigen Arbeitskräfte in landwirtschaftlichen Gutsbetrieben in OÖ

Lohnerhöhung

Die KV-Bruttolöhne werden in allen Kategorien um den Betrag von 39,24 €/Monat erhöht in Anrechnung auf eine KV-Überzahlung ab 1.3.2020. Weiters werden die erhöhten Bruttolöhne um 2,4 % erhöht. Für diese Erhöhung bleiben bestehende Überzahlungen in ihrer Höhe aufrecht.

Stundenlohnsätze

Die Stundenlohnsätze nach der Anlage I werden ersatzlos gestrichen.

Grunddeputat

Die Bewertung des Grunddeputats in der Höhe von 39,24 €/mtl. entfällt für die Überstundenberechnung, Sonderzahlungen, Entgeltfortzahlung oder Urlaubsentgelt.

Papamonat

Der gesetzliche Anspruch auf ein Papamonat für den Kindesvater wird in den Kollektivvertrag aufgenommen.

Änderungen zum Kollektivvertrag

Alle Änderungen zum KV sind dem in der Anlage ausgeführten Vertragstext zu entnehmen.

Wahrungsregelung

Für DN mit Anspruch auf Wohnung gem. § 10, bleiben gewahrt. Bei Gewährung der freien Station oder Teilen davon, kann der DG den Sachbezugswert gem. Sachbezugs-VO vom Lohn abziehen.

Inkrafttreten

Die neuen kollektivvertraglichen Lohnsätze und alle übrigen Punkte treten mit 1.3.2020 in Kraft.

Lohntafel: Barlöhne ab 1.3.2020

Berufsbezeichnung *)	
1. Meister, Wirtschaftler, Betriebsführer	1.956,00 €
2. Alle Facharbeiter, Traktorführer, Handwerker mit Facharbeiterabschluss	1.768,00 €
3. Angelernte Arbeiter, wie zB Vorarbeiter, Guts- handwerker, Gärtner, Haushälterin, Köchin, Ladner, Verkaufskraft, Pferdewärter, Viehwartungs- personal, Melker, Senner, Almhüter, Kutscher	1.613,00 €
4. Landarbeiter, Haus-, Hof-, Feld-, Gartenarbeiter	1.514,00 €

*) Die angef. Berufsbezeichnungen gelten für weibl. und männl. Dienstnehmer.

Kollektivvertrag für die Angestellten der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 1.1.2020. Die Laufzeit beträgt 12 Monate. Die kollektivvertraglichen Gehälter werden um 2,25 % erhöht und auf die nächsten 0,50 € aufgerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro-/centmäßigen Höhe aufrecht.

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	701,00 €
2. Lehrjahr	901,00 €
3. Lehrjahr	1.151,00 €
Anschlusslehre	1.201,00 €

Mindestgehälter nach Verwendungsjahren

Kat.	2. J.	4. J.	6. J.	8. J.	10. J.	12. J.	14. J.	16. J.	18. J.	20. J.	22. J.	24. J.
1	1.631,00	1.645,50	1.667,00	1.689,50	1.716,00	1.741,50	1.765,00	1.790,50	1.816,00	1.842,00	1.866,50	1.893,00
2	1.652,50	1.686,50	1.720,00	1.757,00	1.789,50	1.823,50	1.859,00	1.895,00	1.929,50	1.965,50	2.002,50	2.037,00
3	1.837,50	1.868,50	1.905,00	1.939,00	1.976,50	2.012,50	2.050,50	2.083,00	2.120,00	2.158,50	2.196,50	2.232,50
4	1.939,00	1.989,00	2.039,00	2.085,00	2.137,50	2.187,50	2.239,50	2.292,50	2.342,00	2.389,00	2.440,00	2.490,00
5	2.053,50	2.096,50	2.149,50	2.199,50	2.252,00	2.302,00	2.353,00	2.399,00	2.451,00	2.503,50	2.552,50	2.603,50
6	2.153,50	2.226,00	2.298,00	2.367,50	2.432,00	2.504,50	2.574,00	2.643,50	2.717,00	2.789,50	2.862,00	2.932,00
7	2.348,00	2.415,50	2.487,00	2.556,50	2.627,00	2.697,50	2.769,00	2.839,50	2.913,50	2.984,00	3.057,50	3.130,00

(1) Für Provisionsvertreter mit Eintritt ab 1.1.2020 gilt ein garantiertes Mindestentgelt, 14-mal jährlich, von:

bis zu 10 Jahren	1.600,00€
über 10 Jahre	1.700,00 €

(2) Das beigelegte Kategorienschema wird in den KV eingearbeitet; die Werkstättenmeister als Leiter werden zusätzlich in die Kategorie 6 aufgenommen.

(3) Aus Anlass des 15. Dienstjubiläums gebührt 1 freier Tag unter Fortzahlung des Entgelts.

(4) Rufbereitschaften sind in Betriebsvereinbarungen zu regeln und abzugelten. Wenn die Lagerhausgenossenschaften bis zur nächsten KV-Verhandlung dies nicht umgesetzt haben, erfolgt eine kollektivvertragliche Regelung bzgl. der Abgeltung.

Kollektivvertrag für die ArbeiterInnen der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 1.1.2020. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Die kollektivvertraglichen Löhne werden um 2,25 % erhöht und auf die nächsten 0,50 € aufgerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro-/centmäßigen Höhe aufrecht.

(1) Das beigelegte Kategorienschema wird in den KV eingearbeitet.

(2) Aus Anlass des 15. Dienstjubiläums gebührt 1 freier Tag unter Fortzahlung des Entgelts

(3) Rufbereitschaften sind in Betriebsvereinbarungen zu regeln und abzugelten. Wenn die Lagerhausgenossenschaften bis zur nächsten KV-Verhandlung dies nicht umgesetzt haben, erfolgt eine kollektivvertragliche Regelung bzgl. der Abgeltung.

Ab 1.1.2020 gelten folgende Monatslöhne:

Kategorie 1	1.820,50 €
Kategorie 2	1.874,50 €
Kategorie 3	1.959,50 €
Kategorie 4a	2.025,00 €
Kategorie 4b	2.067,50 €
Kategorie 5a	1.959,50 €
Kategorie 5b	2.025,00 €
Kategorie 5c	2.067,50 €
Kategorie 6a	1.676,00 €

Lehrlingsentschädigung

1. Lehrjahr	701,00 €
2. Lehrjahr	901,00 €
3. Lehrjahr	1.151,00 €
Anschlusslehre	1.201,00 €

KV für die Werkstätten-ArbeiterInnen der Lagerhausgenossenschaften in OÖ

Gehaltsregelung

Geltungsbeginn: 1.1.2020. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Die kollektivvertraglichen Löhne und Lehrlingsentschädigungen werden gemäß dem Kollektivvertragsabschluss für das metallverarbeitende Gewerbe erhöht und gerundet. Die bestehenden Überzahlungen bleiben in ihrer euro-/centmäßigen Höhe aufrecht.

Ab 1.1.2020 gelten folgende Monatslöhne

TechnikerIn	3.188,88 €
1. SpitzenfacharbeiterIn	2.919,49 €
2. Qualifizierter FacharbeiterIn	2.604,22 €
3. FacharbeiterIn	2.260,31 €
4. Besonders qualifizierter ArbeiterIn	2.115,09 €
5. Qualifizierter ArbeiterIn	2.013,83 €
6. ArbeitnehmerIn mit Zweckausbildung	1.941,24 €
7. ArbeitnehmerIn ohne Zweckausbildung	1.941,24 €

(1) Aus Anlass des 15. Dienstjubiläums gebührt 1 freier Tag unter Fortzahlung des Entgelts.

(2) Rufbereitschaften sind in Betriebsvereinbarungen zu regeln und abzugelten. Wenn die Lagerhausgenossenschaften bis zur nächsten KV-Verhandlung dies nicht umgesetzt haben, erfolgt eine kollektivvertragliche Regelung bzgl. der Abgeltung.

(3) In allen Lagerhausgenossenschaften ist bis zur nächsten KV-Verhandlung eine Regelung zur Reinigung der stark verschmutzten Oberbekleidung der Werkstättenarbeiter umzusetzen.

Ab 1.1.2020 betragen die Sätze der Lehrlingsentschädigung pro Monat mindestens

1. Lehrjahr	691,88 €
2. Lehrjahr	871,25 €
3. Lehrjahr	1.148,00 €
4. Lehrjahr	1.527,25 €

Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer in den Gartenbaubetrieben in OÖ

Lohnerhöhung

Die KV-Lohnsätze der Berufskategorien Gärtnermeister(in), Gärtnergehilfe(in) und Kraftfahrer(in) werden um 2,1 % erhöht. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer Höhe aufrecht.

Die Berufskategorie Hilfsarbeiter(in) wird auf 8,67 € erhöht in Anrechnung auf eine KV-Überzahlung. Die IST-Lohnerhöhung beträgt mindestens 0,18 €. Der Stundenlohn für die Berufskategorie Angelernte(r) Arbeiter(in) und Verkaufskraft wird auf 8,87 € erhöht in Anrechnung auf die bisherige KV-Überzahlung. Die IST-Lohnerhöhung beträgt mindestens 0,18 €.

Schutzkleidung

Der Kostenzuschuss gem. § 10 Abs. 4 wird auf 115 € p.J. erhöht.

Sonderzahlungen

Die Sonderzahlungen können auch vierteljährlich ausbezahlt werden zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Dezember im Kalenderjahr.

Karenzanrechnung

Karenzeiten sind anzurechnen auf Ansprüche, welche von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig sind.

Arbeitszeit

Die verkürzte Wochenarbeitszeit darf 35 Stunden nicht unterschreiten, sofern kein ganztägiger Zeitausgleich vereinbart wird. An Samstagen ist der Arbeitsschluss um 13 Uhr.

Mehrarbeitszuschlag

§ 4a Mehrarbeitszuschlag: 1. Für teilzeitbeschäftigte DN wird der gesetzliche Mehrarbeitszuschlag von 25 % gewährt, wenn kein 1:1 Zeitausgleich innerhalb von 6 Kalendermonaten möglich ist.
2. Der Mehrarbeitszuschlag entfällt, wenn der Brutto-Ist-Lohn den KV-Ansatz um mindestens 15 % übersteigt.

Inkrafttreten

Die neuen Lohnsätze und alle übrigen Änderungen zum KV treten mit 1. März 2020 in Kraft.

Lohntafel Berufskategorie	Stundenlohn
GärtnermeisterIn in leitender Funktion einer Betriebseinheit oder des Betriebes	13,65 €
GärtnermeisterIn	12,60 €
Gärtnergehilfen/GärtnerfacharbeiterIn:	
1. bis 3. Berufsjahr	9,21 €
4. und 5. Berufsjahr	9,34 €
ab dem 6. Berufsjahr	10,46 €
KraftfahrerIn im Sinne § 8 Abs. 6 mit Führerschein Gruppe B, C, E oder F	9,61 €
BerufskraftfahrerIn mit entsprechender Berufsausbildung und KraftfahrerIn mit Führerschein Gruppe C und E ab dem 6. DJ im Betrieb	10,46 €
Angelernte(r) ArbeiterIn und Verkaufskraft mit mindestens dreijähriger Praxis	8,87 €
HilfsarbeiterIn	8,67 €

Für die Berufskategorien GärtnermeisterIn, Gärtnergehilfen und KraftfahrerIn können bestehende Überzahlungen nicht verringert werden.

Lehrlingsentschädigungssätze

1. Lehrjahr	700,00 €
2. Lehrjahr	810,00 €
3. Lehrjahr	930,00 €

Die monatliche Mindestentschädigung für Pflichtpraktikanten beträgt 810,00 €.

KV für die Angestellten der RWA AG zugeord. Mischfutterwerke

1. Die Mindestgehälter gemäß Punkt XVI werden wie folgt erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	2,35 %	1.605,88 €
Kategorie 2	2,35 %	1.789,08 €
Kategorie 3	2,35 %	2.221,00 €
Kategorie 4	2,35 %	2.714,33 €
Kategorie 5	2,35 %	3.211,75 €
Kategorie 6	2,35 %	4.203,52 €

2. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

3. Die Lehrlingsentschädigungen gemäß Punkt XVI werden um 4 % bis 2,5 % erhöht:

für Lehrlinge im	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
1. Lehrjahr	4,00 %	578,00 €
2. Lehrjahr	4,00 %	728,00 €
3. Lehrjahr	2,35 %	1.029,00 €

4. Die Biennien gem. Punkt XVII werden wie folgt erhöht:

	Erhöhung um	KV-Ansätze gem. Punkt XVI
Kategorie 1	2,35 %	0,00 €
Kategorie 2	2,35 %	69,60 €
Kategorie 3	2,35 %	73,70 €
Kategorie 4	2,35 %	73,70 €
Kategorie 5	2,35 %	73,70 €
Kategorie 6	2,35 %	73,70 €

5. Die Kollektivvertragsänderungen treten per 1.1.2020 in Kraft.

Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Kollektivvertrag für die Angestellten der Saatbau Linz eGen

Gehaltserhöhung

Die kollektivvertraglichen Monatsgehälter der Kategorien 1 – 6 werden ab 1.1.2020 um 2,25 %, mindestens jedoch um 50,00 € erhöht. Die Gehaltstabelle nach Anhang 1 zum KV wird danach angepasst. Die IST-Gehälter werden in gleicher Weise erhöht, also um 2,25%, mindestens jedoch um 50 € ab 1.1.2020.

Die Zulagen nach § 13 des KV in der geltenden Fassung erhöhen sich um 2,3 % und wird für das Jahr 2020 mit 2,16 € festgelegt.

Inkrafttreten

Die Kollektivvertragsänderungen treten per 1.1.2020 in Kraft. Laufzeit 12 Monate.

Kollektivvertrag für Angestellte der RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen

- 2,35 % für die KV-Stufen 1 bis 3
- 2,2 % für die KV-Stufe 4 und 5
- 2,15 % für die KV-Stufen 6 bis 9
- Aufrundung auf den nächsten vollen Eurobetrag.
- Geltungsbeginn: 1.1.2020

Gehaltstabelle 2020 Mindestsätze:

Verwendungsgruppe 1	1.737,00 €
Verwendungsgruppe 2	1.954,00 €
Verwendungsgruppe 3	2.234,00 €
Verwendungsgruppe 4	2.684,00 €
Verwendungsgruppe 5	2.890,00 €
Verwendungsgruppe 6	3.151,00 €
Verwendungsgruppe 7	3.850,00 €
Verwendungsgruppe 8	4.778,00 €
Verwendungsgruppe 9	4.778,00 €

Lehrlingsentschädigungen

im 1. Jahr mindestens	700,00 €
im 2. Jahr mindestens	930,00 €
im 3. Jahr mindestens	1.151,00 €
im 4. Jahr mindestens	1.350,00 €

Die Entschädigungen für PflichtpraktikantInnen und Ferial-aushilfen werden ebenfalls erhöht und wie folgt festgelegt:

PflichtpraktikantInnen	935,00 €
Ferialaushilfen	1.286,00 €

Rahmenrechtliche Änderungen:

Dienstjubiläen: Das Dienstjubiläum gebührt grundsätzl. in Geld. Auf Wunsch des/r ArbeitnehmerIn und sofern dies betrieblich möglich ist, kann in beiderseitigem Einvernehmen alternativ zum Geldanspruch die Umwandlung des Jubiläumsgeldes in Zeitguthaben vereinbart werden. Die Regelung erfolgt analog dem Kollektivvertrag für Handelsangestellte. (Befristet für die Dauer von 2 Jahren).

Neu: Ein freier Tag anlässlich des 15-jährigen Dienstjubiläums:

ArbeitnehmerInnen wird im Zusammenhang mit dem 15-jährigen Dienstjubiläum ein freier Tag gewährt.

KV für nicht ständig beschäftigte ArbeiterInnen der Saatbau Linz eGen

Lohnerhöhung

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden ab 1.1.2020 um 2,25 %, mindestens jedoch um 50,00 € erhöht.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten per 1.1.2020 in Kraft.

KV für die ArbeiterInnen der RWA AG zugeord. Mischfutterwerke

1. Die Mindestlöhne werden um 2,35 % erhöht:

Lohntabelle

Kategorie 1: ArbeitnehmerInnen, die einfache Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten ausüben, zB Botendienste, Reinigungsarbeiten, Küchenhilfsdienste, Serviertätigkeit	1.696,00 €
Kategorie 2: ArbeitnehmerInnen, die nach Anweisung und kurzer Einschulung einfache Tätigkeiten ausüben	1.858,00 €
Kategorie 3: ArbeitnehmerInnen, die bereits teilw. selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten erledigen; angelernte Arbeiter; Arbeitnehmer der Kategorie 2 nach 3-jähriger Betriebszugehörigkeit (Basis 1.890.-)	2.036,00 €
Kategorie 4: Qualifizierte Arbeiter; Facharbeiter ohne selbst. Aufgabenbereich; zB Lenker von Hupstaplern, Kommissionierer	2.321,50 €
Kategorie 5: Facharbeiter mit selbst. Aufgabenbereich in den Bereichen Lagerung, Produktion, Versand, Instandhaltung; zB Lokführer, Anlagenfahrer, Lose Verlader	2.558,00 €

2. Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer wertmäßigen Höhe aufrecht.

3. Die Lehrlingsentschädigungen gemäß Punkt XVIII werden im 1. und 2. LJ um 4 % und im 3. und 4. LG um 2,35 % erhöht:

für Lehrlinge im	KV-Ansätze gem. Punkt XVIII
1. Lehrjahr	650,00 €
2. Lehrjahr	843,00 €
3. Lehrjahr	1.116,00 €
4. Lehrjahr	1.495,00 €

4. Der Zuschuss gemäß Punkt XVIII Abs. 3 erhöht sich um 0,50 € auf 18,50 € für sonstige ArbeiterInnen.

5. Die KV-Änderungen treten per 1.1.2020 in Kraft. Der nächste Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Kollektivvertrag für ArbeiterInnen der RWA AG

Ergebnis der Verhandlungen

- Erhöhung der KV-Löhne in allen Kategorien um 44 €
- Überzahlungen bleiben in ihrer betragsmäßigen Höhe aufrecht
- Erhöhung der Mittagsdiät und Zulagen gem. §9 um 1,75 %
- MitarbeiterInnen wird im Zusammenhang mit dem 15-jährigen Dienstjubiläum 1 freier Tag gewährt
- Geltungstermin: 1.1.2020, Laufzeit: 12 Monate

Mindestmonatslöhne

Kategorie 1: ArbeiterInnen/Hilfskräfte (Reinigungs- und Servierpersonal), HilfsarbeiterInnen	1.664,00 €
Kategorie 2: Angelernte, qualifizierte ArbeiterInnen, zB LagerarbeiterInnen, BeizerInnen, VerpackerInnen	1.830,00 €
Kategorie 3: KraftwagenfahrerInnen, StaplerfahrerInnen und FahrerInnen ähnlicher Betriebsbehelfe oder Arbeitsgeräte	1.882,00 €
Kategorie 4: KommissioniererInnen, WarenübernehmerInnen bis 2 Jahre Betriebszugehörigkeit	1.943,40 €
über 2 Jahre Betriebszugehörigkeit	1.982,30 €
Kategorie 5: VorarbeiterInnen, SchichtführerInnen, landwirtschaftliche/r LagerhalterInnen (FacharbeiterInnen), Professionisten, SilowärterInnen	2.081,00 €

Die Zulagen gem. § 9, Ziffer 1 und 2 lauten wie folgt:

- Zehrgeld: 15,45 €; 14,05 €; 7,55 €
- Nächtigungsgeld: 11,80 €
- Alle anderen MitarbeiterInnen erhalten bei Dienstleistungen außerhalb der ständigen Dienststelle eine Mittagsdiät von 9,70 €

IMPRESSUM

Offenlegung nach §24 und §25 Mediengesetz sowie §5 eCommerce-Gesetz

MedieninhaberIn|HerausgeberIn|EigentümerIn: Kammer der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft für OÖ | Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz | 0732 656381 | office@lak-ooe.at | www.landarbeiterkammer.at/ooe

Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Eugen Preg

Redaktions- und Anzeigenleitung: Maria Gabriel, MSc 0732 656 381-26 | maria.gabriel@lak-ooe.at

Hersteller, Verlags-/Herstellungsort: Kontext Druckerei GmbH, Linz
 Blattlinie: Die „Kammer Aktuell“ ist die informative Zeitung für die DienstnehmerInnen in der OÖ Land- und Forstwirtschaft. Aktuelle Informationen, rechtliche Fachartikel, Kollektivverträge, Förderungen, Neues und Änderungen aus dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, gesetzliche Neuerungen, Informationen aus den OÖ Betrieben, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten & vieles mehr.

Aufsichtsbehörde: Landesregierung Oberösterreich

Copyright: © OÖ Landarbeiterkammer, 2020. Alle Rechte vorbehalten. Eine Verwendung von Texten und/oder Bildern bedarf der schriftlichen Zustimmung der OÖ Landarbeiterkammer. Die Rechte einzelner Beiträge und Bildwerke liegen bei den jeweiligen AutorInnen und FotografInnen. Für diese Ausgabe wurden Bilder von Simone Hauser, A-Trust, Sozialversicherung und Pixabay sowie Grafiken der Vereinten Nationen (<https://unric.org/de/17Ziele/>) für die Nachhaltigkeitsziele verwendet.

Respekt: Die Texte der OÖ LAK sollen niemanden in irgendeiner Form diskriminieren. Sämtliche Personenbezeichnungen und Formulierungen gelten selbstverständlich – sofern nicht ohnedies unterschieden wird – sowohl für Frauen und Männer.

Hinweis DSGVO: Wir verarbeiten Name, Vorname und Adressdaten, um Ihnen diese Zeitung zu senden (berechtigtes Interesse). Wenn Sie die Zeitung nicht mehr erhalten wollen, teilen Sie uns das bitte mit (Widerspruchsrecht). Ihre Daten erhalten wir auf gesetzlicher Basis von der Sozialversicherung (Herkunft der Daten). Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.landarbeiterkammer.at/ooe/datenschutz/

Alle Angaben ohne Gewähr. Irrtümer und zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten.



SERVICE- UND INFORMATIONSTAGE



Präsident Eugen Preg

praesident.preg@lak-ooe.at

Parteienverkehr jeden Freitag

11:00 – 12:00 Uhr

Kammerbüro Linz



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-WEST

Mag.^a Sandra Schrank

0664 596 36 37 | sandra.schrank@lak-ooe.at

Andorf:	Jeden 1. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Bauböck
Bad Goisern:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:00 Uhr	ÖBF Forstb. Inneres Salzkammergut
Braunau:	Jeden 2. Donnerstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Braunau
Ebensee:	Jeden 1. Dienstag im Monat	13:00 – 14:00 Uhr	ÖBF Forsttechnik Steinkogl
Eferding:	Jeden 2. Dienstag im Monat	09:00 – 10:00 Uhr	Gasthaus Kreuzmayr
Ohlsdorf:	Jeden 1. Dienstag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	Gasthaus Kirchenwirt
Ried i. L.:	Jeden Donnerstag	08:00 – 10:00 Uhr	LK Ried Schärding
Vöcklabruck:	Jeden 1. Montag im Monat	11:00 – 12:00 Uhr	LK Gmunden Vöcklabruck
Zell/Pram:	Jeden 2. Dienstag im Monat	17:00 – 18:00 Uhr	Gasthaus Wohlmuth (März – Oktober)



BEREICHSBETREUUNG OBERÖSTERREICH-OST

Gerhard Hoflehner

0664 326 04 14 | 07223 843 02 | gerhard.hoflehner@lak-ooe.at

Adlwang:	Jeden Mittwoch	13:00 – 16:00 Uhr	LK Kirchdorf Steyr
Enns:	Jeden 2. Dienstag im Monat	16:30 – 17:30 Uhr	Gasthaus Wurdinger
Grein:	Jeden 1. Mittwoch im Monat	09:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Zur Traube
Kirchdorf:	Jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr	Gasthaus Rettenbacher
Perg:	Jeden 2. Dienstag im Monat	12:30 – 13:30 Uhr	Gasthaus Schachner
Rohrbach:	Jeden 2. Montag im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Landgasthof Dorfner
Wels:	Jeden 1. Dienstag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Haus der Landwirtschaft
Weyer:	Jeden 2. Mittwoch im Monat	10:00 – 11:00 Uhr	Gasthaus Broscha
Windischgarsten:	Jeden 1. Montag im Monat	14:30 – 15:30 Uhr	Gasthaus Kemmettmüller



BEREICHSBETREUUNG FREISTADT

KR Friedrich Gattringer

0664 405 04 55 | lfbooe@aon.at

Freistadt:	Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat	15:00 – 17:00 Uhr	Café-Pension Hubertus
-------------------	-----------------------------------	-------------------	-----------------------

OÖ Landarbeiterkammer
Scharitzerstraße 9 | 4020 Linz
0732 65 63 81-0 | Fax DW 29
office@lak-ooe.at



www.landarbeiterkammer.at/ooe



www.facebook.com/lakooe



Gedruckt nach der Richtlinie des
Österreichischen Umweltzeichens
„Umweltzeichen“
Kontext Druckerei GmbH, UWi-Nr. 1236



ClimatePartner.com/12538-2003-1004